



© Ursula Meissner



© Gabriela Mischkowski

## **„... damit es niemandem in der Welt widerfährt“**

**Zusammenfassung  
und Schlussfolgerungen**

**Das Problem mit  
Vergewaltigungsprozessen –  
Ansichten von Zeuginnen,  
AnklägerInnen und  
RichterInnen über die  
Strafverfolgung sexualisierter  
Gewalt während des Krieges  
im früheren Jugoslawien**

Autorin:  
Gabriela Mischkowski

Redaktionelle Mitarbeit:  
Britta Amorin, Jessica Mosbahi

© medica mondiale e.V., Köln  
Dezember 2009

Gestaltung: Ute Bley

# Inhaltsverzeichnis

**Einleitung .....3**

**Teil I:**

**Entwicklung der Strafverfolgung sexualisierter Gewalt.....4**

**1. Strafverfolgung sexualisierter Kriegsgewalt vor dem Jugoslawien-Tribunal in Den Haag .....4**

- 1.1 Erfolgreiche Verankerung sexualisierter Gewalt in bestehendes Recht.....4
- 1.2 Zu wenige Anklagen .....4
- 1.3 Zu viele Freisprüche .....5
- 1.4 Zu wenig Geschlechtersensibilität .....7
- 1.5 Zu wenig Engagement, zu wenig Geschlechterproporz .....8

**2. Strafverfolgung sexualisierter Kriegsgewalt vor der Kriegsverbrecherkammer in Sarajewo .....9**

- 2.1 Rechtsunsicherheit .....9
- 2.2 Geschlechterstereotype Prägungen von Straftatbeständen .....10
- 2.3 Probleme in der Beweisführung bei Vergewaltigung .....11

**3. Fazit .....12**

**Teil II:**

**Perspektiven von Zeuginnen, RichterInnen und AnklägerInnen.....13**

**4. Aussagemotive und -erfahrungen von Zeuginnen .....14**

**5. Herausforderungen aus Sicht von RichterInnen und AnklägerInnen.....15**

- 5.1 Kommunikationsprobleme .....16
- 5.2 Probleme der Beweisführung .....17

**6. Zeuginnenschutz .....17**

**7. Ansichten von Zeuginnen über Schutz und Sicherheit.....19**

**8. Soziale Gerechtigkeit .....20**

**9. Kriegsofferrente .....21**

**10. Forderungen und Empfehlungen .....21**

- 10.1 Empfehlungen der Zeuginnen an die Gerichte .....21
- 10.2 Empfehlungen von medica mondiale .....22

## Einleitung

Sexualisierte Kriegsgewalt steht seit 17 Jahren im Mittelpunkt der Arbeit von *medica mondiale*. Dabei hat sich *medica mondiale* von Beginn an für ein Ende der Straffreiheit von Kriegsvergewaltigungen eingesetzt, ebenso wie gegen deren Verharmlosung als unvermeidliche Nebenprodukte des Krieges.

In der Vergangenheit wurden Kriegsvergewaltigungen höchst selten strafrechtlich verfolgt. In den wenigen Fällen, in denen die Täter belangt wurden, geschah dies eher, um die militärische Ordnung und Disziplin wieder herzustellen. Recht und Gerechtigkeit für die Opfer von Vergewaltigung spielten auch in den Anfängen des Völkerstrafrechts nach dem Zweiten Weltkrieg kaum eine Rolle.

1992, zu Beginn des Krieges im ehemaligen Jugoslawien, geschah etwas Ungewöhnliches. Bosnische Frauen berichteten Journalisten von zahlreichen Vergewaltigungen innerhalb und außerhalb von Internierungslagern. Dies löste eine Welle der Empörung und der Solidarität aus. Frauengruppen mobilisierten weltweit die Öffentlichkeit und forderten ein Ende der Straffreiheit. Das fand schließlich seinen Niederschlag in der Gründung des ersten Kriegsverbrechertribunals der Vereinten Nationen. *medica mondiale* hat die Bemühungen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) um eine effektive Strafverfolgung von Anfang an unterstützt, war sich dabei aber auch stets seiner primären Verantwortung gegenüber den Frauen als potenziellen Zeuginnen bewusst.

Nach nunmehr 17 Jahren Erfahrung in und mit der Strafverfolgung sexualisierter Kriegsgewalt ist es Zeit, Bilanz zu ziehen. Mittlerweile gibt es zahlreiche juristische Analysen über die verschiedenen Formen sexualisierter Kriegsgewalt als Straftat. Das Besondere der vorliegenden Studie besteht darin, dass sie auch die Sicht derjenigen Frauen einbezieht, die es auf sich genommen haben, vor Gericht über sexualisierte Gewalt auszusagen.

Die Studie besteht aus zwei größeren Teilen. Der erste Teil bemüht sich um eine Bestandsaufnahme der bisherigen Strafverfolgung sexualisierter Gewalt während des Krieges

im ehemaligen Jugoslawien (1992–1995), einschließlich des Krieges in Kosovo (1998/99). Diese Bestandsaufnahme schließt sämtliche Prozesse ein, die bis Juli 2009 vor dem ICTY und vor der Kriegsverbrecherkammer in Sarajewo stattfanden. Die Straffreiheit für sexualisierte Kriegsgewalt wurde mit dem ICTY beendet. Dies ist eine grundsätzlich positive Bilanz. Die Studie verweist jedoch auch auf Probleme und besorgniserregende Tendenzen bei beiden Gerichtshöfen, die in erster Linie damit zusammenhängen, dass es an einer institutionalisierten Ermittlungs- und Anklagestrategie fehlt. Da beide Gerichtshöfe so gut wie keine Statistiken führen, beruht dieser Teil der Studie auf persönlicher Prozessbeobachtung und auf eigenen Recherchen der Autorinnen.

Die Grundlage für den zweiten Teil der Studie bilden schwerpunktmäßig Interviews mit – überwiegend bosnisch-muslimischen – Zeuginnen, die vor einem der beiden Gerichtshöfe oder auch vor beiden zu sexualisierter Kriegsgewalt ausgesagt haben. In Ergänzung aber auch in Kontrast dazu stehen Interviews mit RichterInnen und AnklägerInnen vor allem der Kriegsverbrecherkammer in Sarajewo. Beide Interviewgruppen schildern aus ihrer Sicht die Besonderheiten und Probleme von Vergewaltigungsprozessen beziehungsweise von Vergewaltigungsanklagen. Die Erfahrungen und Einschätzungen der Zeuginnen sollten für jede zukünftige Zeuginnenbetreuung ernst genommen und zu Rate gezogen werden. Die unterschiedlichen Ansichten der interviewten Frauen widersprechen dabei auch eindrucksvoll Klischeevorstellungen von der ‚total zerstörten vergewaltigten Frau‘, der ‚besonders schamhaften muslimischen Frau‘ oder der ‚besonders patriarchalen muslimischen Gesellschaft‘. Derartige Vorstellungen fördern Stigmatisierung und soziale Ausgrenzung. Die Studie zeigt, dass sie auch vor Gericht wirksam sind und sich, zum Beispiel, in tendenziell entmündigenden Schutzmaßnahmen für Zeuginnen oder stereotypen Verhaltenserwartungen widerspiegeln.

Der Aufbau der Zusammenfassung entspricht nicht immer der Kapitelabfolge der Studie. Die jeweiligen Kapitel, auf die hier Bezug genommen wird, sind in Fußnoten kenntlich gemacht.

## Teil I

# Entwicklung der Strafverfolgung sexualisierter Kriegsgewalt

### 1. Strafverfolgung sexualisierter Kriegsgewalt vor dem Jugoslawien-Tribunal in Den Haag<sup>1</sup>

Im Herbst und Winter 1992/93 überschlugen sich die Medien in Europa und den USA mit Berichten über Gräueltaten und Massenvergewaltigungen im Krieg im ehemaligen Jugoslawien. Die Empörung war groß und der Ruf nach einer Sanktionierung wurde immer lauter. Im Oktober 1992 beauftragte der UN-Sicherheitsrat nicht zuletzt unter dem Eindruck speziell dieser Empörung eine Kommission mit der Untersuchung völkerrechtlicher Vergehen in diesem Krieg, die in der Folge zwei Berichte vorlegte. Vor allem im Abschlussbericht wurden Ausmaß und Formen sexualisierter Gewalt ausführlich beschrieben und Strafverfolgungsstrategien vorgeschlagen. Nach der Gründung des ICTY am 25. Mai 1993 erklärte der erste Chefankläger Richard Goldstone seine Absicht, sexualisierte Gewalt fest im Völkerrecht zu verankern.

Die Studie geht der Frage nach, was 17 Jahre nach Gründung des Tribunals und kurz bevor es die Pforten schließt, aus diesem Vorhaben geworden ist und kommt dabei zu folgenden Ergebnissen:

#### 1.1 Erfolgreiche Verankerung sexualisierter Gewalt in bestehendes Recht

Die gesetzliche Grundlage des Tribunals beruht auf dem zu Beginn der 1990er Jahre gültigen völkerrechtlichen Bestimmungen – der Völkermordkonvention, den Genfer Konventionen von 1949, der Haager Landkriegsordnung von 1907 sowie der zum ersten Mal bei den Nürnberger Prozessen eingeführten Kategorie von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Konventionen schwiegen hinsichtlich sexualisierter Gewalt fast vollständig, beziehungsweise betrachteten Vergewaltigung ausschließlich als ein Ehrverbrechen. Sie boten damit keine direkte rechtliche Handhabung, die Verantwortlichen des Krieges auch für das enorme Ausmaß sexualisierter Kriegsgewalt zur Rechenschaft zu ziehen. Einzig die Liste der Verbrechen gegen die Menschlichkeit konnte ohne jahrelange völkerrechtliche

Verhandlungen um den Tatbestand der Vergewaltigungen explizit erweitert werden.

Dies bedeutete, dass sexualisierte Gewalt nicht ohne weiteres als Völkermord, als ein schwerer Verstoß gegen die Genfer Konventionen oder als ein Kriegsverbrechen nach den Bestimmungen der Haager Konventionen angeklagt werden konnte. Für das Gericht bestand daher die erste Herausforderung darin, Vergewaltigung und andere Formen sexualisierter Gewalt explizit im Völkerstrafrecht zu verankern. Von Prozess zu Prozess wurde Vergewaltigung unter verschiedenen anerkannten Tatbeständen des Völkerstrafrechts angeklagt, zum Beispiel als unmenschliche Behandlung, schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, als Folter, vorsätzliche Verursachung großer Leiden etc. Während Vergewaltigung in der Politik oft als Metapher für ein schlimmstmögliches Verbrechen bemüht wird, musste der Beweis, dass sie überhaupt ein schweres Verbrechen ist, strafrechtlich erst angetreten werden. Mit jeder Verurteilung schuf das Tribunal zusammen mit dem Ruanda-Tribunal<sup>2</sup> eine international gültige strafrechtliche Grundlage zur Verfolgung sexualisierter Kriegsgewalt.

Die strafrechtliche Anerkennung von Kriegsvergewaltigungen als Folter oder unmenschliche Behandlung hat Konsequenzen auch für das nationale Strafrecht. Folter und unmenschliche Behandlung gelten als schwerer Verstoß gegen die Genfer Konventionen und fallen damit unter das Weltrechtsprinzip, dem infolge diese Verbrechen von jedem Staat auf der Welt verfolgt werden können und sollen, unabhängig davon, wo und von wem sie begangen wurden. Das ist ein wichtiger Schritt in der Bemessung der Schwere der Tat, auch wenn in der Praxis bislang kaum ein Staat nach diesem Prinzip handelte.

#### 1.2 Zu wenige Anklagen

Rund 40 Prozent aller Angeklagten des ICTY wurden unter anderem Vergewaltigung oder andere Formen sexualisierter Gewalt zur Last gelegt. Dieses auf den ersten Blick durchaus zufrieden stellende Ergebnis muss relativiert werden. Zum einen standen nur vier Angeklagte ausschließlich wegen sexualisierter Gewalt vor Gericht, drei von ihnen im

<sup>1</sup> Kapitel 2 und 4.1 der Studie

<sup>2</sup> Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda wurde am 8. November 1994 vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen geschaffen, um die Personen zu bestrafen, die für Völkermord und andere Verstöße gegen das Völkerstrafrecht verantwortlich waren, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1994 in Ruanda verübt wurden. Weitere Informationen zu finden unter: [www.ictr.org/](http://www.ictr.org/)

so genannten Foča-Prozess<sup>3</sup>, dem einzigen Prozess vor dem ICTY, der sich gezielt mit Mustern und Funktionsweisen von Vergewaltigungen und sexueller Versklavung von Mädchen und Frauen befasste. Zum anderen hätte die Zahl der Anklagen insgesamt höher liegen können, wenn Goldstones Prioritäten konsequent umgesetzt worden wären. Tatsächlich fehlten bereits in den ersten Anklageschriften Vergewaltigungsanklagen trotz zahlreicher Hinweise. Während Goldstone und seine Amtsnachfolgerin Louise Arbour dies im Laufe ihrer jeweiligen Amtszeit korrigierten, gerieten die Ermittlungen zu sexualisierter Gewalt unter der dritten Chefanklägerin Carla del Ponte zunehmend wieder ins Abseits. Mehrere Vergewaltigungsanklagen fielen Verfahrensabsprachen zum Opfer, in denen die Angeklagten als Gegenleistung für ein Teilschuldbekennnis eine Reduzierung der Anklagen aushandelten. Andere Vergewaltigungsanklagen wurden ausgedünnt oder gestrichen, um Verfahren zu beschleunigen. In einem Fall ist dies besonders skandalös, da er vom Ausmaß des Vergewaltigungsgeschehens her das Potential für einen zweiten „Foča-Prozess“ gehabt hätte.<sup>4</sup>

Inwieweit es dem Tribunal am Ende gelingen wird, das hohe Ausmaß an sexualisierter Kriegsgewalt auch den politisch und militärisch Hauptverantwortlichen zur Last zu legen, kann derzeit nicht abschließend beantwortet werden. Da die hochrangigen Führer erst relativ spät verhaftet wurden, waren diese Prozesse vor Abschluss der Studie noch nicht beendet beziehungsweise fingen gerade erst an. Allerdings lassen einige der vorangegangenen Freisprüche nichts Gutes ahnen.

Von 1993 bis Juli 2009 wurden vor dem ICTY 166 Männer und 1 Frau angeklagt; 67 (rund 40 Prozent) von ihnen auch wegen Vergewaltigung oder anderer Formen sexualisierter Gewalt. Bis Juli 2009 wurden insgesamt 71 Personen rechtskräftig verurteilt, darunter 35 unter anderem wegen sexualisierter Gewalt. Die Verurteilungsrate für sexualisierte Gewalt lag dabei mit 68,6 Prozent rund 9 Prozent unter derjenigen von Tätern, die wegen anderer Verbrechen angeklagt waren (77,8 Prozent). In neun Fällen mit Anklagen wegen sexualisierter Gewalt liefen zum Ende des Erhebungszeitraumes noch die Revisionsverfahren; bei weiteren elf Angeklagten liefen die Hauptverfahren. Sechs Fälle mit sexualisierter Gewalt wurden an die Kriegsverbrecherkammer in Sarajewo überwiesen. Sechs Angeklagte sind vor oder während des Prozesses gestorben oder getötet worden, darunter auch Milošević als bekanntester Angeklagter.

### 1.3 Zu viele Freisprüche

Die bisherigen Freisprüche sind zum Teil auf Anklagen zurückzuführen, die Gleichgültigkeit zum Ausdruck bringen. Nur in einem Fall, im Prozess gegen Duško Tadić, musste die Anklage zurückgezogen werden, weil die Hauptbelastungszeugin selbst nicht mehr aussagen wollte. Viele andere Vergewaltigungsanklagen aber wurden aus anderen Gründen niedergeschlagen. In einigen Fällen waren Vergewaltigungen zwar angeklagt, allerdings nur am Rande und es wurden im Prozess keine oder nur schwache Beweise vorgebracht. So kam es zum Beispiel vor, dass die Angeklagte den Tatort verwechselt hatte, keine Beweise für die Anwesenheit des Angeklagten zur Tatzeit vorlegte, die anonymen Täter keiner bestimmten Gruppe zuordnete oder erst gar keine Zeuginnen einberief. Nur selten wurde die Aussage eines Vergewaltigungsofers als nicht ausreichend beweiskräftig angesehen. Doch selbst in diesen Fällen gingen die Kammern stets davon aus, dass die Zeugin selbst glaubwürdig war, dass sie tatsächlich vergewaltigt wurde, den Angeklagten aber nicht eindeutig identifizieren konnte.

Als besonderes Problem erwies es sich bislang, auch hochrangige Politiker und Militärs für massenhaft ausgeübte Vergewaltigungen rechtskräftig zu verurteilen. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass die Freisprüche in solchen Fällen sowohl mit einer bestimmten Anklagestrategie zusammenhängen als auch mit fehlendem Wissen vor allem der RichterInnen über die Funktionsweise sexualisierter Kriegsgewalt. Das Problem lässt sich beispielhaft anhand des erstinstanzlichen Urteils im Prozess gegen sechs hochrangige serbische Politiker und Kommandeure (Milutinović et al.) beschreiben.

Den sechs Angeklagten wurde vorgeworfen, gemeinsam für die Deportation, Zwangsumsiedlung, für Mord und Verfolgung der kosovo-albanischen Bevölkerung verantwortlich zu sein sowie für weitere Misshandlungen und Gräueltaten, die in diesem Kontext von Soldaten und Milizen begangen wurden. Dazu gehörten auch mehrere Vergewaltigungen in drei verschiedenen Orten. Während Mord sowohl als Mittel der Verfolgung angeklagt wurde als auch unter einem eigenständigen Anklagepunkt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen, wurden die Vergewaltigungen ausschließlich als Form von „Verfolgung“ angeklagt. Dies hatte gravierende Konsequenzen, da der Straftatbestand der Verfolgung laut Statut des Tribunals den Nachweis verlangt, dass die jeweilige Tat – ob Mord, Folter oder Vergewaltigung – „politisch, rassistisch oder religiös“ motiviert sein muss. Nach Ansicht der (erstinstanzlichen) Kammer war dieser Vorsatz bei einem Teil der angeklagten Vergewaltigungen nicht bewiesen worden. Die An-

3 Mehr dazu siehe Kapitel 5.: Zu wenig Engagement, zu wenig Geschlechterproportion

4 Gemeint ist hier der Prozess gegen den Anführer und ein Mitglied einer bosnisch-serbischen Miliz, der Weiße Adler, die wegen ihrer besonderen Grausamkeit und zahlloser Vergewaltigungen unter anderem in der Stadt Višegrad weltweit berühmt-berüchtigt ist.

klagen wurden zurückgewiesen, obwohl das Gericht die Vergewaltigungen selbst als erwiesen ansah. Damit hatten drei Zeuginnen, deren Aussage die Kammer für glaubwürdig und zuverlässig hielt, vergeblich ausgesagt. Das wäre nicht passiert, wären diese Vergewaltigungen eigenständig als Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder als Kriegsverbrechen angeklagt worden.

Allerdings wäre dies auch nicht passiert, wenn die Kammer selbst den „politisch, rassistisch oder religiös“ diskriminierenden Vorsatz nicht ausschließlich an Äußerungen der Vergewaltiger festgemacht hätte. Denn das Fehlen oder Nicht-Erwähnen von, zum Beispiel, religiös abwertender Beschimpfungen war in der Begründung der Kammer der einzige Unterschied zu den anderen Vergewaltigungen, die die Kammer als Teil von Verfolgung akzeptierte. Möglicherweise wurden die Zeuginnen während des Prozesses hierzu gar nicht befragt. Doch selbst wenn die Vergewaltiger die mehrfachen Vergewaltigungen ohne Beschimpfungen ausgeübt hatten, so lieferten doch die im Urteil selbst beschriebenen Tatumstände genügend Beweise für einen diskriminierenden Vorsatz, die dem Statut genüge getan hätten.

Doch auch für die übrigen Vergewaltigungen, bei denen die Kammer den Vorsatz der Verfolgung als gegeben ansah, wurde lediglich einer der sechs Angeklagten schließlich für schuldig befunden. Um die politischen und militärischen Führer für eine Vielfalt von Kollektivverbrechen zur Verantwortung zu ziehen, die im Zuge der von ihnen getragenen, initiierten und propagierten Vertreibungspolitik ausgeübt wurden, bedient sich die Anklagevertretung des ICTY des rechtlichen Konstrukts der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (joint criminal enterprise). Dabei ist es unerheblich, ob die angeklagten Taten direkt befohlen oder auch nur indirekt intendiert worden waren. Mit der Anklage auf Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung sollen tendenziell alle, die maßgeblich zur Verfolgung des gemeinsamen Zwecks dieser Vereinigung – zum Beispiel der Vertreibung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe – beitragen, strafrechtlich in die Verantwortung genommen werden – Generäle und Premierminister ebenso wie lokale Bürgermeister, Milizführer oder der Schichtleiter des Wachpersonals eines Internierungslagers. Darüber hinaus können die Beteiligten an einer kriminellen Vereinigung auch dann für begangene Straftaten zur Verantwortung gezogen werden, wenn diese nicht Bestandteil des ursprünglichen Plans waren, aber unter Berücksichtigung der Gesamtsituation vorhersehbar waren und billigend in Kauf genommen wurden.

Im Fall Milutinović et al. etwa befand die Kammer, dass zwei der sechs hochrangigen Angeklagten für Morde und unmenschliche Behandlungen verantwortlich waren, auch wenn diese nicht Bestandteil des ursprünglichen Zwecks der Vereinigung oder des Tatziels waren. Im Rahmen der von ihnen mitgetragenen, groß angelegten Vertreibungs-

aktionen waren diese Straftaten aber nach Ansicht der Kammer vorhersehbar. Vorhersehbarkeit galt jedoch nach Ansicht der Mehrheit der Kammer explizit nicht für Vergewaltigungen. Lediglich ein Richter widersprach in einem Minderheitsvotum. Das Urteil offenbart eine grundlegende Unkenntnis der Dynamiken sexualisierter Kriegsgewalt. Die Anklage hat Rechtsmittel gegen diese und andere Entschiede eingelegt und es bleibt zu hoffen, dass die Revisiionskammer dieses Fehlurteil rückgängig macht.

Die in den folgenden drei Aussagen beschriebenen Vergewaltigungen wurden vom Gericht im Prozess gegen Milutinović et al. als erwiesen angesehen, flossen aber nicht in das Urteil mit ein, da sie nicht als Bestandteil von Verfolgung bewertet wurden. Die Frauen waren alle Kosovo-Albanerinnen, die Täter wurden im Laufe des Prozesses als serbische Soldaten oder Polizisten identifiziert:

*„Zeugin K62 sagte aus, dass sie am 1. April 1999 allein zu Hause war, als drei Männer in grünen Camouflageuniformen und ‚irgendwelchen Kappen und Masken vor den Gesichtern‘ kamen. Zwei von ihnen begannen die Wohnung zu durchsuchen, während der dritte Mann K62 auf den Boden stieß und sie vergewaltigte. Ein zweiter Mann vergewaltigte sie dann ebenso und der dritte steckte seinen Penis in ihren Mund. Nachdem die Männer gegangen waren, gelang es K62 ihren Mann zu kontaktieren (...). Später traf sie eine Frau, die ihr erzählte, dass dasselbe vielen Frauen in Priština/Prishtina angetan wurde.“*

*„K14 war im Mai 1999 Mitte 20 als auch sie in Priština/Prishtina vergewaltigt wurde. (...) K14 beschrieb, wie Ende Mai 1999 eine Gruppe Polizisten zu ihr nach Hause kam. Sie trugen blaue und grüne Camouflageuniformen mit blauen Bändern um ihren rechten Arm gebunden. (...) Alle drei Männer sprachen Serbisch, zwei von ihnen etwas Albanisch. Diese Polizisten brachten K14 und ihre Schwester zu einem Auto, das draußen parkte. Ihre Schwester durfte jedoch zurück ins Haus, bevor das Auto losfuhr. K14 musste sich auf den Rücksitz neben einem Polizisten setzen, der sie mit dem Gewehrschaft auf die Hüfte schlug. Er schlug sie auch ins Gesicht, biss ihr in den Nacken und besprühte ihr Gesicht und ihren Nacken mit einer klaren Flüssigkeit aus einer klaren Plastiksprühflasche. Nach fünf Minuten fühlte sie sich entspannt und fing an zu lachen. (...) Beim Bozhur Hotel im Zentrum von Priština/Prishtina wurde K14 durch die Lobby in einen Raum im zweiten Stock geführt, wo einer der Polizisten sie vergewaltigte. Der andere Polizist blieb draußen stehen. Danach sagte ihr der Mann, der sie vergewaltigt hatte, dass er den anderen Polizisten nicht herein lassen würde, wenn sie ihm verspräche, am Montag wiederzukommen zusammen mit*

*ihrer Schwester für seinen Freund. K14 stimmte zu, weil sie weg wollte. (...) Als sie zu Hause war, erzählte sie einer Freundin, was passiert war. Ihre Freundin erzählte K14, dass ihr dasselbe passiert war und dass man sie zu einem Wohnhaus gebracht hatte, wo sie von vier Männern vergewaltigt worden war. (...) Der Polizist, der sie [K14] vergewaltigt hatte und der andere, der es nicht getan hatte, fuhren mehrmals am Haus vorbei und hupeten. Um 4:00 Uhr morgens an dem folgenden Montag, an dem sie in das Hotel hätte zurückkehren sollen, floh sie mit ihrer Familie aus Priština/Prishtina (...).“*

*„K31 (...) war im Mai 1999 noch keine zwanzig, als sie von drei ‚serbischen Soldaten‘ in einem Krankenhaus in Priština/Prishtina vergewaltigt wurde. Ende Mai 1999 wurden sie und ihr verwundeter Bruder in ein Krankenhaus in Priština/Prishtina gebracht. K31 sagte aus, dass sie auf dem Weg von einem Soldaten in dem Fahrzeug vergewaltigt wurde. Als sie in dem Krankenhaus ankamen, wurde K31 in den Keller gebracht und in einem dunklen Raum eingesperrt, indem es keine Möbel gab und in dem sich 10 oder 15 weitere Frauen befanden, alle Kosovo-Albanerinnen. Nach 20 Minuten kam ein Soldat mit einer Taschenlampe, suchte K31 heraus und nahm sie mit in einen anderen Kellerraum. Er und zwei weitere Soldaten schlugen sie und zwangen sie etwas zu trinken, das einen bitteren Geschmack hatte. Danach hatte sie das Gefühl, als hätte sie etwas am Kopf getroffen. Nachdem zwei der Soldaten den Raum verlassen hatten, wurde K31 von dem, der sie gebracht hatte, vergewaltigt; er biss sie in die Schulter, Arme und Brüste und hielt ihren Mund mit der Hand zu. Während K31 noch auf dem Boden lag, kam ein zweiter Soldat in den Raum und vergewaltigte sie zwei Mal. Danach rief der Soldat den dritten in den Raum. K31 verlor das Bewusstsein. Dieser Soldat hat sie möglicherweise auch vergewaltigt, während sie bewusstlos war, aber das nächste, das sie erinnern konnte, war, dass sie nackt und auf dem Rücken liegend in einem leeren Raum aufwachte. (...) K31 fand ihren Bruder im fünften Stock und versteckte sich bei ihm für fast zwei Wochen. (...) Sie und ihr Bruder konnten das Krankenhaus endgültig Mitte Juni 1999 verlassen.“*

(ICTY, erstinstanzliches Urteil vom 26. Februar 2009 – IT-05-87-A, Milutinović et al., Bd. 2, S. 318 ff)

Der Tatbestand der kriminellen Vereinigung wird von den Kammern unterschiedlich bewertet. So wurde etwa Momčilo Krajišnik, der eine zentrale Rolle in der bosnisch-serbischen Führungsclique um Karadžić gespielt hatte, in der ersten Instanz für Verbrechen verurteilt, die im Zuge der Ausführung des von ihm mitgetragenen Vertreibungspla-

nes begangen wurden, darunter auch Vergewaltigungen. Biljana Plavšić, die ebenfalls zu diesem Führungskreis gehört hatte, war derselben Verbrechen beschuldigt worden und hatte sich derer auch schuldig bekannt. Die Revisionskammer jedoch sprach Krajišnik von allen Verbrechen frei, die nicht zum ursprünglichen Tatziel der kriminellen Vereinigung gehört hatten. Im Verfahren gegen drei führende kosovo-albanische UÇK-Mitglieder verwarf die erstinstanzliche Kammer den gesamten Vorwurf der kriminellen Vereinigung und damit ebenso die damit verbundenen Vergewaltigungsanklagen. In diesem Fall hat die Anklage die Wiedereröffnung des Prozesses beantragt.

Alle Vergewaltigungsvorwürfe in den vier derzeit noch laufenden Hauptverfahren gegen hochrangige Anführer basieren auf einem ähnlichen Anklageschema. Alle Angeklagten werden der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung beschuldigt und mit Ausnahme eines Falles wird Vergewaltigung ausschließlich als Form von Verfolgung beziehungsweise als Teil von Völkermord angeklagt. Es bleibt abzuwarten, ob die Anklagen hier erfolgreicher sein werden.

Die Weichen für eine Reduzierung der Strafverfolgung sexualisierter Kriegsgewalt auf ein bestimmtes Verständnis von „ethnischen“ Vergewaltigungen, das heißt auf Vergewaltigungen als Instrumente so genannter „ethnischer Säuberungen“, wurden bereits im Bericht der ExpertInnenkommission gestellt. Die Kommission empfahl, die Ermittlungen auf diesen Kontext zu konzentrieren, obwohl sie selbst zu dem Ergebnis gekommen war, dass die Vergewaltigungen außerhalb dieses Kontextes für Frauen und Mädchen eher und häufiger tödlich verliefen. Dies war zum Beispiel der Fall, wenn Frauen und Mädchen in Privathäusern festgehalten, täglich von verschiedenen Soldaten vergewaltigt und zwangsprostituiert wurden. Viele von ihnen sind für immer verschwunden. Die Kommission tendierte dazu, darin eher Gelegenheitsvergewaltigungen zu sehen, die bei der Strafverfolgung zu vernachlässigen seien.<sup>5</sup>

#### 1.4 Zu wenig Geschlechtersensibilität

Die Anklagen zu sexualisierter Gewalt beziehen sich in erster Linie auf weibliche Opfer. Es ist jedoch ein Verdienst des Tribunals, auch sexualisierte Gewalt gegen Männer anzuklagen und damit die Aufmerksamkeit auf ein weiteres Tabu zu lenken. Problematisch ist allerdings eine Tendenz, sexualisierte Gewalt zunehmend geschlechterneutral anzuklagen. Diese Tendenz zeigt sich unter anderem darin, dass in vielen späteren Anklageschriften das Geschlecht der Opfer gar nicht mehr genannt wird. Diese Anklagestrategie verwischt grundlegende Unterschiede, Muster und

Funktionen dieser Gewalt und birgt die Gefahr erneuter blinder Flecken. Nach derzeitigem Wissensstand bestand die sexualisierte Gewalt gegen Männer in diesem Krieg in erster Linie in öffentlich verübten Verstümmelungen von Geschlechtsorganen sowie darin, Gefangene dazu zu zwingen, vor den Augen anderer sexuelle Handlungen (Fellatio) aneinander vorzunehmen. Es waren öffentliche Akte der Erniedrigung, die zumeist in Lagern oder auf Polizeistationen ausgeübt wurden.

Die sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen scheint dagegen – allen früheren Annahmen zum Trotz – meist nicht vor einer größeren Zuschauermenge begangen worden zu sein; dies zeigt unter anderem die Klage der Gerichte, keine AugenzeugInnen zu finden. Dafür fand diese Gewalt an sehr vielen verschiedenen Orten statt: in Lagern, während Hausdurchsuchungen, in Krankenhäusern, im Kontext sexueller Versklavung in Privatwohnungen oder in speziell eingerichteten Zwangsbordellen, bei Verhören, durch Anfassen im Vorbeigehen etc.. Die Nichtanerkennung der Unterschiede ist unter Umständen dafür verantwortlich, dass es keinerlei systematische Ermittlung des ICTY im Hinblick auf Zwangsprostitution, Mädchenhandel, sexuelle Versklavung sowie Vergewaltigung in Tateinheit mit Mord gibt. Der Foča-Prozess von 2002 ist der einzige, der alle diese Verbrechen behandelt; statt Höhe- und Endpunkt hätte er der Ausgangspunkt und Maßstab für weitere systematische Ermittlungen dieser Art auch für andere Regionen und andere Tätergruppen sein sollen.

In insgesamt 30 abgeschlossenen und laufenden Prozessen mit Anklagen zu sexualisierter Gewalt (mit teilweise mehreren Angeklagten) waren in 15 Fällen die Opfer weiblich, in drei Fällen männlich und in fünf Fällen beiderlei Geschlecht. In sieben noch laufenden Prozessen mit Vergewaltigungsanklagen geht das Geschlecht nicht aus der Anklageschrift hervor.

### 1.5 Zu wenig Engagement, zu wenig Geschlechterproporz<sup>6</sup>

Die ersten Anklageschriften enthielten keine Vergewaltigungsvorwürfe. Erst hartnäckiges Nachfragen und Anmahnen zweier Richterinnen, führten zu entsprechenden Ergänzungen. Diese wurden von vielen ihrer KollegInnen als Regelverletzung gesehen, da sich die Kammern vor allem nach angelsächsischem Recht nicht in die Anklage einmischen dürfen. An allen wichtigen und bahnbrechenden Anklagen bzw. Urteilen über sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen spielten einige wenige Frauen eine

entscheidende Rolle. Für die Ermittlungen zu dem herausragenden Foča-Fall und die Ausarbeitung der Strategie war ein Team von ausschließlich Frauen zuständig, denen dann allerdings im Prozess selbst ein männlicher Ankläger vorgezogen wurde. Obwohl es in einem Prozess in erster Linie um die individuelle Verantwortung des Angeklagten für einzelne Taten geht, waren die Anklagen gegen die ursprünglich acht Angeklagten so konstruiert, dass sie fast die gesamte Bandbreite sexualisierter Gewalt in diesem Krieg zumindest für eine bestimmte Region aufzeigten: Vergewaltigung während Hausdurchsuchungen, Vergewaltigung in Verhören, Vergewaltigung im Internierungslager, sexuelle Versklavung in Privathäusern, Zwangsprostitution, Verkauf von Frauen und Mädchen. Darüber hinaus enthüllte der Prozess verschiedene Dynamiken, die zur Vergewaltigungsspirale beitrugen wie beispielsweise Machtkämpfe um Frauen unter verschiedenen Milizen, Tausch von Alkohol gegen Frauen, Triumph bei Kampferfolgen, Wut bei Niederlagen, schweigende Zustimmung in der Bevölkerung, solange es nur die Frauen „der anderen Seite“ betraf. Am Ende des Prozesses fand die vorsitzende Richterin bei der Urteilsverkündung starke Worte: Nicht die Opfer hätten Grund zur Scham, sondern die Täter<sup>7</sup>.

Eine andere Richterin sorgte in einem weiteren Prozess dafür, dass bei Vergewaltigung als Folter nicht nur Rasse, Religion oder politische Zugehörigkeit Diskriminierungsmotive sein können, sondern auch das Geschlecht des Opfers. Zu der Entscheidung im Fall Milutinović et al., dass Vergewaltigungen im Rahmen umfangreicher Zwangsdeportationen nicht vorhersehbar seien, wäre es mit diesen Richterinnen kaum gekommen.

Die Studie kommt zu dem Schluss, dass eine erfolgreiche und umfassende Strafverfolgung sexualisierter Kriegsgewalt zu sehr dem Zufall überlassen bleibt, solange es keine obligatorische Fortbildung für alle Gerichtsangehörige zum Verständnis sexualisierter Kriegsgewalt gibt. Es ist entscheidend, ob Frauen und Männer mit einem geschlechtergeschulten Blick involviert sind – oder eben nicht. Die Bedeutung, die Goldstone zu Beginn seiner Amtszeit der Strafverfolgung sexualisierter Gewalt beigemessen hatte, führte zwar zur Berufung einer juristischen Referentin für geschlechtsspezifische Gewaltverbrechen (gender legal officer); ihr sind zahlreiche der beschriebenen Fortschritte zu verdanken insbesondere bei der Verankerung von Vergewaltigung und anderer Formen sexualisierter Gewalt im internationalen Strafrecht. Jedoch war ihr Einfluss von vornherein begrenzt. Sie hatte lediglich beratende Funktion und verfügte über keinerlei Weisungsbefugnisse geschweige denn über finanzielle und personelle Ressourcen, die erst

<sup>6</sup> Kapitel 4.2

<sup>7</sup> Gabriela Mischkowski, „Damit die Welt es erfährt“ – „Sexualisierte Gewalt im Krieg vor Gericht. Der Foča Prozess vor dem Internationalen Kriegsverbrechertribunal zum ehemaligen Jugoslawien“, in Materialien zur Gleichstellungspolitik 95/2002. Hrsg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Kooperation mit medicamondiale, Bonn 2002, zu finden unter: [www.medicamondiale.org](http://www.medicamondiale.org)

die Umsetzung einer konsistenten Anklagestrategie ermöglicht hätten.

Es gibt keine Statistiken über die geschlechtsspezifische Zusammensetzung der Gerichtsorgane. Der Anteil der Frauen in den Gerichtskammern betrug jedoch nie mehr als 24 Prozent. Über die Zusammensetzung der Anklagebehörde waren keine Daten zu ermitteln, da diese laut schriftlicher Auskunft des Anklagebüros der Vertraulichkeit unterliegen.

## 2. Strafverfolgung sexualisierter Kriegsgewalt vor der Kriegsverbrecherkammer in Sarajewo<sup>8</sup>

Der erste Prozess vor der Kriegsverbrecherkammer in Sarajewo fand Mitte 2005 statt. Bis Juli 2009 wurde 20 von 67 Angeklagten (rund 30 Prozent) unter anderem sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Männer vorgeworfen. Zieht man davon die Fälle ab, die vom ICTY direkt an die Kriegsverbrecherkammer überwiesen wurden, dann sinkt die Zahl auf 15 Angeklagte, die aufgrund eigener Ermittlungen wegen sexualisierter Gewalt angeklagt wurden. Das ist enttäuschend wenig. Die Zahl von Vergewaltigungsanklagen vor Bezirksgerichten in Bosnien-Herzegowina war nicht zu ermitteln.

Generell ist die Strafverfolgung sexualisierter Kriegsgewalt in Bosnien-Herzegowina durch eine allgemeine Rechtsunsicherheit gekennzeichnet. Hinzu kommen verwirrende Verfahrensregeln, die sich in Kombination mit geschlechterstereotypen Vorstellungen nachteilig auf Prozesse und Zeuginnen auswirken. Zum besseren Verständnis ist es notwendig, das allgemeine Rechtssystem von Bosnien-Herzegowina und die Rechtsgrundlagen der Kriegsverbrecherkammer näher zu erläutern.

### 2.1 Rechtsunsicherheit

Bosnien und Herzegowina ist nach wie vor ein innerlich zerrissener Staat, der unter direktem Einfluss der internationalen Gemeinschaft steht. Der von den Vereinten Nationen beauftragte Hohe Repräsentant – seit 2002 auch EU-Sonderbeauftragter für Bosnien und Herzegowina – überwacht die Umsetzung des Daytoner Friedensabkommens von 1995. Mit weitgehenden Machtbefugnissen ausgestattet, kann er ganze Regierungen entlassen, neue Behörden oder neue Gesetze erlassen. Er war maßgeblich an allen wesentlichen Rechtsreformen des Landes beteiligt, auch an der Schaffung der Kriegsverbrecherkammer.

Die Kriegsverbrecherkammer ist eine von drei Abteilungen des Staatsgerichtshofs von Bosnien-Herzegowina. Die anderen beiden Kammern sind für Wirtschaftskriminalität/Organisiertes Verbrechen beziehungsweise zivile Straftaten zuständig. Die Kriegsverbrecherkammer wurde 2004 eingerichtet. Sie ist zuständig für die Strafverfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die 1992–1995 während des Krieges auf dem Territorium von Bosnien-Herzegowina begangen wurden. Ihre Einrichtung war die Voraussetzung dafür, dass das ICTY seine Arbeit beenden kann. Alle noch offenen

Fälle des ICTY wurden der Kriegsverbrecherkammer in Sarajewo beziehungsweise den entsprechenden Gerichten in Kroatien und Serbien. Die Strafprozessordnung beruht abweichend von dem früheren jugoslawischen System jetzt auf dem angelsächsischen adversialen System mit Kreuzverhören und eingeschränkten richterlichen Funktionen. Wie beim ICTY sind auch hier Verfahrensabsprachen mit Strafminderung möglich.

Im Unterschied zum ICTY ist die Anklagebehörde in Sarajewo kein Organ des Gerichtshofs, sondern eine eigenständige Behörde. Seit 2004 ist sie auch für die Ermittlung und Anklage von Kriegsverbrechen zuständig.

Sowohl die Kriegsverbrecherkammer als auch die Anklagebehörde ist für eine Übergangszeit, die ursprünglich bis Ende 2009 terminiert war, mit nationalen und internationalem Personal besetzt, wobei letzteres sukzessive abnimmt.

Die Kriegsverbrecherkammer ist jedoch nicht das einzige Gericht, vor dem in Bosnien und Herzegowina Kriegsverbrecherprozesse stattfinden. Mit dem Dayton-Abkommen wurde das Land in zwei große politische Entitäten, die Föderation von Bosnien-Herzegowina und die Republika Srpska, geteilt. Hinzu kommt ein kleineres Sonderverwaltungsgebiet um die Stadt Brčko, das von beiden Entitäten verwaltet wird. Die beiden Entitäten haben unterschiedliche administrative Strukturen und verfügen über eine eigene Exekutive und Legislative. Die Kantons- beziehungsweise Distriktgerichte der beiden Entitäten verhandeln ebenfalls Kriegsverbrechen, allerdings auf unterschiedlicher rechtlicher Grundlage. In wie vielen Fällen auch vor diesen Gerichten Vergewaltigung angeklagt wurde, ist gänzlich unbekannt. Insgesamt führt diese Situation der Rechtsunsicherheit auch immer wieder zu einer Infragestellung der Zuständigkeit der Kriegsverbrecherkammer des Staatsgerichtshofes in Sarajewo.

Die verschiedenen gesetzlichen Grundlagen der Gerichte betreffen auch die Strafverfolgung von sexualisierter Kriegsgewalt. Nur das Strafgesetzbuch von Bosnien-Herzegowina erkennt Vergewaltigung auch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit an, während die Strafgesetzbücher der beiden politischen Entitäten Vergewaltigung und Zwangsprostitution ausschließlich als Verbrechen gegen ZivilistInnen definieren und andere Formen sexualisierter Gewalt unerwähnt lassen.

Unklarheiten und Widersprüche finden sich auch innerhalb der Verfahrensordnung der Kriegsverbrecherkammer mit Konsequenzen für die Strafverfolgung sexualisierter Gewalt. Ähnlich wie beim ICTY gibt es auch hier spezielle Bestimmungen für Vergewaltigungsfälle, die diskriminieren-

den Befragungen von vornherein einen Riegel vorschieben sollen, wie zum Beispiel Fragen nach dem Sexualleben der Zeugin. Allerdings zeigt die Studie, dass in der praktischen Anwendung der Bestimmungen eine große Unsicherheit herrscht, die durch widersprüchliche Bestimmungen über die Beweiskraft von Aussagen besonders geschützter Zeuginnen noch verstärkt wird.<sup>9</sup>

Zum Zeitpunkt der Erhebung arbeiteten am Staatsgerichtshof von Bosnien und Herzegowina 40 nationale und 10 internationale Richter und Richterinnen. 16 nationale und 3 internationale waren Frauen, die Präsidentschaft oblag einer Frau. Das heißt, insgesamt waren 38 Prozent aller RichterInnen Frauen. Die Kriegsverbrecherkammer setzte sich aus 13 nationalen und 4 internationalen Richtern und Richterinnen zusammen, davon waren 6 weiblich, fünf nationale und eine internationale. Damit lag der Frauenanteil bei etwas mehr als 35 Prozent.

In der Anklagebehörde arbeiten 37 nationale und internationale Ankläger und Anklägerinnen. Die 9 internationalen sind alle männlich, von den nationalen sind 14 weiblich. Die Anklagebehörde wird von einem Mann als Chefankläger geführt. Der Frauenanteil betrug hier insgesamt 37 Prozent. Die Sektion für Kriegsverbrechen besteht aus 18 AnklägerInnen, davon sind 14 national und 4 international. Sie wird von einem männlichen internationalen geleitet. Von den nationalen sind 6 Frauen; der Frauenanteil lag insgesamt etwas höher als 33 Prozent.

Von den insgesamt 8 ErmittlerInnen in der Anklagebehörde sind je vier national beziehungsweise international. Darunter befindet sich nur eine einzige Frau.

## 2.2 Geschlechterstereotype Prägungen von Straftatbeständen

Ähnliche Unklarheiten gibt es bislang auch in der genauen Bestimmung der Tatbestände von Vergewaltigung und anderer Formen sexualisierter Gewalt durch die Kammern. So gibt es zum Beispiel Gerichtsurteile, die in die allgemeine Definition von Vergewaltigung auch erzwungenen Oralverkehr einschließen, während andere strikt zwischen Vergewaltigung und erzwungenem Oralverkehr trennen. Letzteres kommt insbesondere in solchen Fällen vor, in denen es um sexualisierte Gewalt gegen Männer geht. Diese Gewalt nahm häufig die Form an, männliche Gefangene zum gegenseitigen Oralverkehr zu zwingen. Die Definitionen von Vergewaltigung in den verschiedenen Urteilen beim ICTY schließen hingegen erzwungenen Oralverkehr konsistent ein. Die Widersprüche in den Urteilen der Kriegsverbre-

9 Näheres dazu weiter unten unter „Zeuginnenschutz“

chekammer deuten darauf hin, dass Vergewaltigung ausschließlich als ein Verbrechen gesehen wird, bei dem nur Frauen als (von Männern) vergewaltigbar erscheinen. Die Verfahrensordnung stützt diese geschlechterstereotypen Vorstellungen weiter durch die Unterscheidung zwischen sexualisierter Gewalt gegen Kriegsgefangene und Zivilpersonen. Vergewaltigung ist im Falle von vermeintlich nur männlichen Kriegsgefangenen als Straftat gar nicht vorgesehen, sondern lediglich als Straftat gegen vermeintlich nur weibliche Zivilpersonen. Damit fehlt zunächst die rechtliche Grundlage, sexualisierte Gewalt gegen männliche und auch weibliche Kriegsgefangene anzuklagen, und die Anklage muss ähnlich wie anfangs beim ICTY Umwege über andere Straftatbestände gehen. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob dies, wie beim ICTY, ein bloßes Durchgangsstadium sein wird, oder ob sich die unterschiedliche juristische Interpretation von Vergewaltigung je nach Geschlecht der Opfer verfestigen wird.

Von 2005 bis Juli 2009 wurden vor der Kriegerverbrecherkammer 67 Männer angeklagt, 20 von ihnen unter anderem wegen sexualisierter Gewalt (knapp 30 Prozent). Unter den 11 rechtskräftig verurteilten Angeklagten befanden sich 9, die unter anderem auch wegen Vergewaltigung für schuldig befunden wurden. Die Verurteilungsrates für sexualisierte Gewalt liegt knapp 10 Prozent unterhalb der jetzigen von Tätern, die wegen anderer Verbrechen angeklagt waren.

### 2.3 Probleme in der Beweisführung bei Vergewaltigung

Im Unterschied zum ICTY scheiterten einige Vergewaltigungsanklagen vor allem daran, dass die RichterInnen die Zeugin für nicht glaubwürdig und ihre Aussage für unzuverlässig hielten. Besonders häufig war dies anfangs in erster Instanz der Fall. So wurden zum Beispiel im Prozess gegen Nedo Samardžić zahlreiche Vergewaltigungsanklagen in erster Instanz wegen geringfügiger Widersprüche in den Aussagen der Zeuginnen niedergeschlagen. Samardžić gehörte ähnlich wie die Angeklagten im Foča-Prozess vor dem ICTY einer Gruppe von Soldaten an, die in der Nähe von Foča mehrere Mädchen und Frauen in einem Privathaus gefangen gehalten und sexuell versklavt hatten. Das erstinstanzliche Urteil führte zu zahlreichen öffentlichen Protesten von Frauenorganisationen in der Föderation und in der Revision wurden fast alle Freisprüche wieder rückgängig gemacht.

Die Urteilsbegründungen zeigen, dass den Glaubwürdigkeitseinschätzungen oftmals geschlechterstereotype Verhaltenserwartungen zu Grunde lagen. Dies wird besonders deutlich im Prozess gegen einen bosnisch-serbischen Soldaten, Radmilo Vuković. Er wurde in erster Instanz verurteilt, in zweiter jedoch freigesprochen. In diesem Fall war die wiederholte Vergewaltigung einer ehemaligen (muslimischen) Arbeitskollegin angeklagt, aus der ein Kind hervorgegangen war, dass die Zeugin gleich nach der Geburt zur Adoption freigegeben hatte. Vuković behauptete, vor dem Krieg ein Verhältnis mit der Zeugin gehabt zu haben, was diese jedoch konstant bestritt. Die RichterInnen der ersten Instanz gingen ebenfalls von einem früheren Verhältnis aus, glaubten jedoch der Zeugin, dass sie später von dem Angeklagten vergewaltigt wurde und verurteilten ihn wegen Kriegsverbrechen zu sieben Jahren. Allerdings legten sie das behauptete frühere Verhältnis als mildernden Umstand aus. Die RichterInnen der zweiten Instanz hoben das Urteil jedoch wieder auf, da sie grundsätzlich das Verhalten der Zeugin auch nach der Tat für unglaubwürdig hielten. So legten sie zum Beispiel die Tatsache, dass die Zeugin die aus der Vergewaltigung hervorgegangene Schwangerschaft geheim hielt und keinen Abbruch unternahm, gegen sie aus. Auf diese Weise beschrieben sie mehrere Verhaltensweisen, die ihrer Meinung nach „unlogisch“ waren. Während des Prozesses kursierte bei Gericht und auch außerhalb das Gerücht, die Zeugin, die seit vielen Jahren im Ausland lebt, hätte sich durch eine Falschanzeige einen finanziellen Vorteil in Form einer Unterstützung für vergewaltigte Frauen verschaffen wollen.

Vergleicht man die Glaubwürdigkeitseinschätzungen von Zeuginnen, die vor dem ICTY und der Kriegerverbrecherkammer über Vergewaltigungen aussagen, dann entsteht der Eindruck, der ICTY hätte die besseren Zeuginnen gehabt. Tatsächlich aber haben einige der Frauen, die vor dem ICTY ausgesagt haben, auch vor der Kriegerverbrecherkammer zu dem gleichen Verbrechenkontext, wenn auch gegen andere Angeklagte, ausgesagt und es kam vor, dass ein und dieselbe Zeugin von einer ICTY-Kammer als ausgesprochen glaubwürdig eingeschätzt wurde, während sie vor der Kriegerverbrecherkammer als gänzlich unglaubwürdig angesehen wurde. Das Problem liegt weniger bei den Zeuginnen als beim Gerichtshof selbst, wie auch die Interviews mit RichterInnen und AnklägerInnen zeigen.<sup>10</sup>

10 Siehe weiter unten: Herausforderungen aus Sicht von RichterInnen und AnklägerInnen

### 3. Fazit

Die Erfahrungen beim ICTY und auch bei der Kriegsverbrecherkammer zeigen, dass die Entwicklung und konsequente Umsetzung einer konsistenten Strategie zur strafrechtlichen Verfolgung sexualisierter Kriegsgewalt institutionell verankert sein muss. Eine solche Stelle muss mit weit reichenden Weisungsbefugnissen ausgestattet sein und mit einer hoch qualifizierten Person besetzt werden, die über hinreichend personelle und finanzielle Ressourcen verfügt. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Strafverfolgung sexualisierter Gewalt nicht dem Zufall und persönlichem Engagement überlassen bleibt und dass eine strafrechtliche Beschränkung auf lediglich bestimmte Aspekte sexualisierter Kriegsgewalt vermieden wird. In diesem Zusammenhang ist es lohnenswert, den Vorschlag der Soziologin Kirsten Campell zu diskutieren, sexualisierte Gewalt neben Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen als eigenständige Kategorie im internationalen Strafrecht aufzunehmen.

Sexualisierte Gewalt ist keine Gewalt wie jede andere. Die Analyse sexualisierter Kriegsgewalt und ihrer verschiedenen individuellen und sozialen Dimensionen muss Bestandteil obligatorischer Qualifikation und Weiterbildung aller sein, die im internationalen Strafrecht praktisch tätig

sind. Hier bedarf es auch eines interdisziplinären Austauschs, der der strafrechtlichen Verfolgung von sexualisierter Kriegsgewalt neue Impulse zu geben vermag. Gerade die Eigendynamik sexualisierter Kriegsgewalt jenseits von Befehl und dem ursprünglichen gemeinsamen Tatplan einer kriminellen Vereinigung verlangt zwingend ein aktives Gegensteuern aller politisch und militärisch Verantwortlichen auf allen Ebenen, dessen Unterbleiben strafrechtliche Konsequenzen haben muss. Ein Versäumnis sollte in jedem Fall den Tatbestand der Unterlassung erfüllen, ebenso wie der billigen Inkaufnahme, der Förderung sowie der Beihilfe zu sexualisierter Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Das internationale Strafrecht vermag in nächster Zukunft keine Kriege und keine Kriegsverbrechen zu verhindern. Aber die Urteile, die jetzt gefällt werden, haben symbolische Wirkung und sind auch eine Botschaft an die Welt darüber, was richtig ist und was falsch. Es ist ein großer Fortschritt, dass sexualisierte Kriegsgewalt nunmehr grundsätzlich strafrechtlich ernst genommen wird. Die Botschaft hinsichtlich sexualisierter Kriegsgewalt aber muss sein, dass sich politische oder militärische Führer beziehungsweise Führerinnen nicht länger hinter Unkenntnis verstecken können.

## Teil II

# Perspektiven von Zeuginnen, RichterInnen und AnklägerInnen

Wenn es um Gerichtsaussagen über Kriegsvergewaltigungen geht, wird üblicherweise beklagt, dass die meist weiblichen Opfer nicht sprechen wollen. Die Gründe dafür werden in der sexuellen Scham von Frauen gesucht und/oder in der gesellschaftlichen Stigmatisierung von vergewaltigten Frauen. Dies gilt insbesondere für muslimische Frauen und muslimische Gemeinden, die im politischen Westen und Norden als besonders schamhaft beziehungsweise besonders patriarchal wahrgenommen werden. Der Medientext zu Beginn der 90er Jahre war voll solcher Klischees über Bosnien und bosnisch-muslimische Frauen. Auch die für diese Studie interviewten RichterInnen und AnklägerInnen der Kriegsgerichtskammer in Sarajewo waren nicht frei von solchen Vorstellungen. Diese Wahrnehmung führt dazu, dass die mit Vergewaltigungsprozessen verbundenen Schwierigkeiten als Probleme gesehen werden, deren Ursachen außerhalb der Gerichte liegen und die daher auch nur außerhalb der Gerichte gelöst werden können. Die Frage, was können die Gerichte selbst tun, um sich die Kooperation von Frauen zu verdienen, die in einer gesellschaftlich prekären Situation leben, wird ebenso wenig gestellt wie die Frage, welchen Beitrag möglicherweise die Gerichte selbst zum Vergewaltigungsstigma leisten.

Diese Fragen bilden den roten Faden des zweiten Teils der Studie. Antworten wurden gesucht durch Prozessbeobachtungen und durch Interviews mit Expertinnen, das heißt mit Zeuginnen, die vor beiden Gerichtshöfen ausgesagt haben, sowie mit RichterInnen und AnklägerInnen, die an der Kriegsverbrecherkammer in Sarajewo tätig sind.

Für beide Gerichtshöfe gilt zunächst, dass Frauen als Zeuginnen generell unterrepräsentiert sind und damit in ihrer allgemeinen Teilhabe an der Herstellung des Rechtsfriedens beschränkt werden. Die Zahlen, die für die Kriegsverbrecherkammer ermittelt werden konnten, zeigen, dass Frauen dort in erster Linie über Vergewaltigung und sexualisierte Gewalt aussagen. Dieses geschlechtsspezifische Ungleichgewicht bedarf einer Erklärung, deren Ermittlung den Rahmen der vorliegenden Studie gesprengt hätte. Mit Sicherheit spielt jedoch die Ermittlungsstrategie eine große Rolle, das heißt zum Beispiel die Frage, auf welche Weise und über welche Instanzen oder Organisationen zu potentiellen Zeuginnen Kontakt aufgenommen wird. Zur Über-

prüfung und Analyse bedarf es einer kontinuierlichen (anonymisierten) Datenerhebung über Zeugen und Zeuginnen durch die Gerichte selbst, die nach Alter, Geschlecht, Verbrechenkategorie und Schutzmaßnahmen differenziert und die von den Gerichten selbst geleistet werden muss.

Nach Recherchen der Autorinnen haben von Dezember 1994 bis September 2009 ca. 60 Frauen vor dem Jugoslawien-Tribunal über sexualisierte Gewalt als Opfer- und Hauptbelastungszeuginnen ausgesagt.<sup>11</sup> Die Hälfte davon in nur zwei Prozessen, darunter der Foča-Prozess. Hinzu kommt eine unbekannte Zahl von Zeuginnen, die bestätigend über sexualisierte Gewalt aussagten, aber nicht selbst davon betroffen waren.

Vor der Kriegsverbrecherkammer in Sarajewo gab es von 2004 bis Juni 2009 insgesamt 93 Zeuginnenaussagen, die sich ausschließlich auf sexualisierte Gewalt bezogen.<sup>12</sup> Diese Zahl reflektiert jedoch nicht die absolute Zahl von Frauen, die über sexualisierte Gewalt aussagten, da eine unbekannte Anzahl von Frauen mehrfach in verschiedenen Prozessen – teilweise bis zu drei oder vier Mal – ausgesagt hat. Die Zahl sagt auch nichts darüber aus, wie viele dieser Frauen selbst Opfer sexualisierter Gewalt waren. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass in den vergangenen vier Jahren bereits mehr Zeuginnen vor der Kriegsverbrecherkammer über sexualisierter Gewalt ausgesagt haben als in den vergangenen 15 Jahren beim ICTY.

Weder Kammern noch Anklagebehörden beim Jugoslawien-Tribunal oder bei der Kriegsverbrecherkammer führen Statistiken über die Anzahl der Zeugen und Zeuginnen. Allein die Abteilung für Zeuginnenschutz beim ICTY führt eine Datenbank, die zumindest die Anzahl der von ihnen betreuten Zeugen und Zeuginnen (der Anklage und der Verteidigung) nach Geschlecht getrennt festhält. Diesen Angaben zu Folge haben von 1996 bis Juni 2009 5494 Personen ausgesagt, davon waren lediglich 790 (14 Prozent) Frauen.<sup>13</sup>

11 Kapitel 7.1

12 Kapitel 7.2

13 Kapitel 5

Ähnliche Zahlen waren von der Kriegsverbrecherkammer nicht zu erhalten. Nach eigenen Recherchen jedoch haben bis Juni 2009 in 45 erstinstanzlichen Prozessen insgesamt 848 Personen für die Anklage ausgesagt, davon waren 222 weiblich, das heißt rund 26,2 Prozent. In Sarajewo waren knapp 88 Prozent aller Personen, die über sexualisierte Gewalt und Vergewaltigung aussagten, Frauen. Anders ausgedrückt: Von insgesamt 222 weiblichen Aussagen in 45 Prozessen von 2004 bis Juni 2009 entfielen 142 Aussagen (64 Prozent) auf Prozesse mit Vergewaltigungsanklagen und 93 Aussagen (42 Prozent) bezogen sich ausschließlich auf sexualisierte Gewalt. Lediglich 13 Männer sagten zu sexualisierter Gewalt aus.<sup>14</sup>

#### 4. Aussagemotive und -erfahrungen von Zeuginnen<sup>15</sup>

Wie die Studie zeigt, haben Zeuginnen, die über sexualisierte Gewalt aussagen, sehr starke, aber auch unterschiedliche Motive, dies zu tun. Alle eint der Wunsch nach einer möglichst hohen Strafe für die Täter, auch wenn dies, wie einige Frauen erklärten, ihnen nicht wirklich den ersehnten inneren Frieden bringen würde. Darüber hinaus sind die Aussagemotive unterschiedlich: Einige sehen für den Wiederaufbau der Gesellschaft nur eine Chance, wenn die Kriegsverbrecher nicht für die Jugend der jeweiligen Seiten zu nacheiferswerten Idolen werden; andere haben es sich gegenseitig während der Gefangenschaft versprochen oder sie wollen für diejenigen sprechen, die nicht überlebt haben. Manche erhoffen sich eine psychische Entlastung und für wiederum andere ist es besonders wichtig, ihre Wahrheit und ihre Geschichte dort und nur dort auszusprechen, wo es Konsequenzen für die Täter hat. Mehrere wollten mit ihrer Aussage und der Verurteilung der Täter auch verhindern, dass anderen Frauen oder ihren Töchtern ähnliches geschieht.

Die meisten der interviewten Zeuginnen empfanden die Gerichtsaussage als belastend und traumatisierend. Viele hatten dies jedoch auch erwartet und das allein würde sie nicht daran hindern, erneut auszusagen. Einige fanden die detaillierte Beschreibung der Vergewaltigungen am schwierigsten, andere die Konfrontation mit dem Täter. Manche Frauen beschrieben aber auch Momente der Genugtuung, wenn sie endlich die Möglichkeit hatten, dem Täter ihre Meinung ins Gesicht zu sagen, vor allem aber, wenn sie ihn als Angeklagten im Gericht seiner Allmacht beraubt sehen.

Als belastend empfanden einige Zeuginnen auch die Verantwortung, der sie sich oftmals erst richtig im Gerichtssaal bewusst wurden – sei es, weil sie als Hauptbelastungszeugin auftraten, sei es weil sie keine falschen Anschuldigungen erheben wollten.

*„Ich hatte einen solchen Druck in meinem Kopf. (...) Ich wollte nicht sagen, ja, er war's, wenn ich mir nicht sicher war. Wissen Sie, ich hatte diesen Druck im Kopf, als sie sagten, ich solle ihn identifizieren. Als ich zu ihm hinsah, ist was mit meinen Augen passiert. Ich konnte einfach nichts mehr sehen. In dem Moment hatte ich Angst, was da mit mir passiert, mit meiner Stimme und so. Es war grauenhaft für mich, ihn anzusehen. Zum Schluss habe ich ihn gebeten aufzustehen und dann habe ich ihn erkannt. Ich wollte sicher sein und als er aufstand, habe ich ihn erkannt. Erst in diesem Moment war mir klar, wie groß meine Verantwortung als Zeugin war. Es war grauenhaft.“*

Zeugin, ICTY, 15 Jahre zur Tatzeit

Über die Hälfte der interviewten Frauen wurde bei ihrer Aussage vor Gericht von ihrer Familie, insbesondere von Ehemännern und Kindern unterstützt. Dies widerspricht der gängigen Klischeevorstellung von der besonders patriarchalen muslimischen Gesellschaft. Nur eine Frau hatte niemanden an ihrer Seite. Besonders hervorzuheben, vor allem auch im Hinblick darauf, was Zeuginnen stärkt, ist die gegenseitige Unterstützung in der Gruppe. Auch wenn AnklägerInnen es nicht gerne sehen, dass Zeugen und Zeuginnen während des Prozesses untereinander Kontakt halten, aus der Perspektive mehrerer Frauen ist es genau das, was sie brauchen. Offenbar gibt es hier an den Gerichtshöfen keine einheitliche Regelung. Während zumindest in einem Fall beim ICTY die Kommunikation unter Zeuginnen gefördert wurde, wurde sie durch Ankläger in Sarajewo unterbunden.

*„Niemand, nicht einmal meine Mutter, wenn sie denn noch leben würde, oder mein Bruder oder meine Schwägerin könnte mir nach der Aussage vor Gericht ein besseres Gefühl geben als diejenigen, mit denen ich dort war. (...) Wenn fünf oder sechs von uns da draußen vor dem Gericht auf dich warten, das ist, als ob die gesamte Last, die du tragen musstest, einfach von dir abfällt, wenn du sie siehst. Du brauchst nichts sagen, ihre Blicke sind genug, sie sind da, sie warten auf dich und helfen dir.“*

Zeugin, Kriegsverbrecherkammer, 25 Jahre zur Tatzeit

<sup>14</sup> Kapitel 7.2

<sup>15</sup> Kapitel 5

Die interviewten Zeuginnen hatten klare Vorstellungen darüber, was ihnen bei der Aussage half und was sie zusätzlich verunsicherte. Achtung und Respekt durch das Gerichtspersonal wurden dabei auf der positiven Seite am häufigsten genannt, fehlender Respekt auf der negativen Seite. Generell waren die Erfahrungen von Zeuginnen vor dem ICTY positiver als die von Zeuginnen, die vor der Kriegsverbrecherkammer ausgesagt haben. Dies spiegelt möglicherweise einen Lernprozess beim ICTY wider. In den ersten Jahren erhielt der Gerichtshof von Zeugen und Zeuginnen durchweg schlechte Noten, viele fühlen sich ausgeutzt. Das hat sich zumindest im Fall der für die Studie interviewten Zeuginnen grundlegend geändert. Sie fühlten sich, wie eine Zeugin es strahlend formulierte, „umsorgt wie ein Baby“. Neben den persönlichen Begegnungen bei Begrüßung oder Verabschiedung war vor allem die ausführliche Zeit, die sich die AnklägerInnen für Vorbereitungen der Aussage und Erklärungen nahmen, besonders wichtig; das wurde als motivierend erlebt und linderte zumindest etwas die Nervosität.

Mehr Sicherheit empfanden vor allem diejenigen Zeuginnen, denen Gelegenheit gegeben wurde, ihre früheren Aussagen durchzulesen. Viele der Frauen hatten im Laufe der Jahre mit verschiedenen Personen gesprochen, die ihre Geschichte dokumentieren wollten: UN-Soldaten, die Kriegsverbrecherkommission in Sarajewo, JournalistInnen, Polizei, ErmittlerInnen des Tribunals und weitere. Gemeinhin versucht die Verteidigung, Widersprüche in den verschiedenen Aussagen dazu zu nutzen, die Glaubwürdigkeit von Zeuginnen zu untergraben. Das vorherige Durchlesen früherer Aussagen frisst nicht nur das Gedächtnis auf, es gibt mehr Sicherheit und Kontrolle, weil man weiß, was auf einen zukommt. Zeuginnen konnten so klarer schildern, was sie wann und warum gesagt beziehungsweise nicht gesagt hatten.

Die Erfahrungen mit der Kriegsverbrecherkammer sind gemischter. Diejenigen Frauen, die Rückhalt in ihrer Gruppe hatten, dort alles besprachen und gemeinsam zum Beispiel auch eine Besichtigung des Gerichtssaals vor der Aussage organisierten, waren in einer starken Verhandlungsposition und konnten Zugeständnisse erreichen, die für Frauen, die als einzige Zeugin isoliert in einem entfernten Dorf lebten, undenkbar waren. Diese vereinzelt Frauen fühlten sich eher ausgeliefert und waren insgesamt schlechter informiert. Häufig reichten schon kleine Dinge wie ein fehlendes Glas Wasser, um einer Zeugin das Gefühl zu vermitteln, sie zähle nicht. Besonders beklagt wurde die fehlende Vorbereitung; häufig trafen sich Zeugin und AnklägerIn erst eine halbe Stunde vor Beginn der Aussage. Auch die An-

drohung von Zwang und Strafen im Falle einer Zeugnisverweigerung trug in den Augen einiger Zeuginnen wenig dazu bei, das Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und dem Gericht zu verbessern. Zeuginnen, die vor der Kriegsverbrecherkammer ausgesagt hatten, hoben vor allem auch die Bedeutung der für die Betreuung der Zeuginnen zuständigen Abteilung hervor – die im Übrigen einzige Abteilung beim Gerichtshof, die ausschließlich aus Frauen besteht. In der schlechten personellen und finanziellen Ausstattung dieser Abteilungen sahen manche Zeuginnen eine niedrige Wertschätzung ihrer selbst gespiegelt.

Insgesamt nahmen über 50 Frauen an Interviews oder Gruppengesprächen für die Studie teil: 32 Frauen an Interviews, die von bosnischen Muttersprachlerinnen entlang eines strukturierten Fragebogens durchgeführt wurden, und 17 Frauen an semi-strukturierten Interviews durch die Autorinnen und Projektmitarbeiterinnen selbst. Vier bis sechs weitere Frauen nahmen an drei Gesprächsrunden teil, die speziell mit einer Gruppe ehemaliger Lagerinsassinnen geführt wurden. Sämtliche Interviews wurden vertraulich behandelt und wurden in der Bearbeitung anonymisiert.

41 der interviewten Frauen hatten über ihre eigene Vergewaltigung ausgesagt, etwa zwei Drittel von ihnen vor der Kriegsverbrecherkammer und ein Drittel vor dem ICTY. Die Mehrheit der Frauen hatte nur einmal ausgesagt, 15 jedoch mehrfach, teilweise bis zu fünf Mal.

Alle interviewten Frauen leben nach wie vor in Bosnien und Herzegowina, 92 Prozent von ihnen in der Föderation. 95 Prozent identifizierten sich als bosnisch-muslimisch beziehungsweise bosniakisch.<sup>16</sup> 60 Prozent der Frauen konnten oder wollten nicht zurück zu ihrem Wohnort vor dem Krieg.

## 5. Herausforderungen aus Sicht von RichterInnen und AnklägerInnen<sup>17</sup>

Die für die Studie interviewten 14 RichterInnen und AnklägerInnen von der Kriegsverbrecherkammer in Sarajewo beschrieben auf unterschiedliche Weise vor allem zwei Herausforderungen, mit denen sie sich in Vergewaltigungsprozessen konfrontiert sehen. Die erste Herausforderung bestand in der Kommunikation und Interaktion mit Zeuginnen, die sexualisierte Gewalt erfahren hatten. Die zweite Herausforderung betraf die Beweisführung.

<sup>16</sup> Die offizielle Bezeichnung bosnischer Muslime ist seit einigen Jahren Bosniaken.

<sup>17</sup> Kapitel 6

## 5.1 Kommunikationsprobleme

Zuviel Aufwand, zu wenig Ergebnisse – so ließe sich das erste Problem auf einen Nenner bringen. Mehrere, vor allem männliche Ankläger und auch Richter, drückten ihr Unbehagen aus, wenn es um Vergewaltigung geht. Vergewaltigungsanklagen verlangten von ihnen mehr Zeit, mehr Einsatz, mehr Schutz, mehr Sensibilität, verhiessen aber auf der anderen Seite weniger: weniger Zeuginnen, weniger Beweise, weniger Erfolg. Auch wisse man nie, wie es ein Richter formulierte, was einen erwarte, ob es zu viele Emotionen gebe oder ob die Zeugin überhaupt ein Wort herausbringen werde. Einige der Richter und Ankläger fühlten sich von den Details der Geschichten tiefer berührt als bei anderen Verbrechen.

Generell wurden vergewaltigte Frauen als schwerer traumatisiert wahrgenommen als andere Gewaltopfer. Dies, so die einhellige Meinung, erfordere mehr Sensibilität, erschwere aber auch die Aufgabe, „an die Fakten heranzukommen“. Einige der Ankläger gestanden offen ein, sich manchmal überfordert zu fühlen, und wünschten sich psychologische Hilfe im Umgang mit Zeuginnen oder zur Betreuung von Zeuginnen innerhalb ihrer Abteilung, da sie sich durch die Abteilung für ZeugInnenbetreuung in ihrer Aufgabe, „an die Fakten zu kommen“, eher behindert fühlten.

Alle Interviewten waren sich des sozialen Stigmas von Vergewaltigung bewusst. Vor allem hier wurden die Gründe für das vermeintliche Schweigen der Frauen über Vergewaltigungen verortet. Erstaunlicherweise waren alle, internationale und nationale RichterInnen und AnklägerInnen sich darin einig, dass die bosnische Gesellschaft besonders traditionell und patriarchalisch sei und bosnische Frauen besonders schamhaft. Dabei gingen oft die Bezeichnungen „bosnisch“, „muslimisch“ und „bosniakisch“ ineinander über.

*„Den betroffenen Frauen fällt es besonders schwer darüber zu sprechen, weil wir eine traditionelle Gesellschaft sind. (...) Sie haben Probleme, sich zu öffnen wegen unserer traditionellen Gesellschaft. (...) Vergewaltigung ist beschämend. Sie wissen schon. Unsere Gesellschaft – ich weiß nicht. Es ist eine Schande. Es ist eine Schande, vergewaltigt zu werden. Frauen sind immer noch traditionell (...) Ich glaube, dass die meisten Frauen in diesem Land so denken, weil sie zu allererst mit der sozialen Ausgrenzung zu kämpfen hätten, deshalb ist es schwierig, jemandem davon zu erzählen.“*  
(Richter aus Bosnien)

Diese Klischees stehen im krassen Gegensatz dazu, dass es gerade bosnisch-muslimische Frauen waren, die die Vergewaltigungen öffentlich gemacht hatten und zu Hunderten sprachen. Sie widersprechen auch den Erfahrungen der RichterInnen und AnklägerInnen selbst, wenn zum Beispiel Zeuginnen ungefragt im Gerichtssaal auf ihre Vergewaltigung zu sprechen kommen. Einige AnklägerInnen und RichterInnen widersprachen sich selbst, wenn sie einerseits das Klischee anführten, andererseits aber im Zusammenhang mit ihren konkreten Erfahrungen mit Zeuginnen darauf insistierten, dass es kein typisches Vergewaltigungsopfer gebe. Manchmal tauchte der Widerspruch in ein und demselben Satz auf. So meinte ein (internationaler) Ankläger, dass vergewaltigte Frauen mit Abstand die verletzlichsten Opfer sind, „seine“ Zeuginnen seien dagegen ganz anders. Die eigenen Erfahrungen wurden eher als Ausnahme von der Regel betrachtet denn als Zeichen dafür, dass auch vergewaltigte Frauen sehr verschieden sind und sehr unterschiedlich mit dem Erlebten umgehen.

Im Konkreten wurde auch die Verletzlichkeit männlicher Opfer sichtbar, wenn etwa ein Ankläger mit sichtbarer Erschütterung von männlichen Folteropfern erzählte. Dabei kamen auch überraschende Einsichten zu Tage. Gefolterte Männer, so ein Ankläger, wollten im Unterschied zu Frauen alle aussagen, weil sie ihre eigene Traumatisierung gar nicht erkennen würden und es als Männer auch nicht dürften. Wenn es aber um sexualisierte Gewalt gehe, dann schwiegen sie und es sei fast leichter mit Frauen darüber zu sprechen.

Die Interviews brachten ein weiteres Moment hervor mit dem Potential, das Klischee der besonderen Schamhaftigkeit bosnischer Frauen oder der besonders patriarchalen bosnischen Gesellschaft zu zerstören – das Eingeständnis eigener Scham. Einige, vor allem männliche (nationale und internationale) Ankläger und Richter waren dankenswerter Weise sehr aufrichtig und gestanden ihre eigene Verlegenheit ein bei der Befragung von Zeuginnen über Einzelheiten der Vergewaltigung. Manche fanden, dies sollte tatsächlich besser von Frauen gemacht werden und sie sahen ihre Männlichkeit als zusätzliches Hindernis. Die Scham und Verlegenheit der Vernehmenden überträgt sich, so lautet eine mögliche Schlussfolgerung, auf die Zeugin, die dies dann ihrerseits als Verhaltenserwartung interpretiert und mit „klischeehaftem“ Verhalten reagiert. „Erst als ich anfang zu weinen, wurde ich glaubwürdig“, hatte etwa eine Zeugin berichtet, die vor einer medizinischen Kommission ausgesagt hatte. AnklägerInnen und RichterInnen sollten sich daher fragen, was sie selbst, wenn auch ungewollt, zu den von ihnen beschriebenen besonderen Kommunikationsproblemen mit Vergewaltigungszeuginnen beitragen. Die Herausforderungen, die mit dem Vergewaltigungsstigma

verbunden sind, sollten nicht mehr nur an die Frauen oder die Gesellschaft abgeschoben werden. Vielmehr sollten die Gerichte prüfen, was sie selbst ändern können und müssen. Obligatorische Weiterqualifizierungen, die offen sind für die Reflexion eigener Scham, eigener Verletzlichkeit und auch sekundärer Traumatisierung könnten die Kommunikationsfähigkeiten erhöhen. Dies gilt für alle Gerichtshöfe und Staatsanwaltschaften, deren MitarbeiterInnen ständig mit grauerregenden Massenverbrechen und erschütternden Traumatisierungen konfrontiert werden; und dies gilt insbesondere für die Beschäftigung mit sexualisierter Gewalt. Mehrere der interviewten RichterInnen und AnklägerInnen in Sarajewo meldeten einen klaren Bedarf nach mehr Ausbildung im Hinblick auf sexualisierte Kriegsgewalt, Vergewaltigungstrauma und Umgang mit traumatisierten Zeuginnen an. Angesichts der Fülle von Prozessen, die auf den Schultern von RichterInnen und AnklägerInnen lasten, muss eine solche obligatorische Weiterbildung klar darauf ausgerichtet sein, die Arbeit zu erleichtern, indem sie hilft, das Unbehagen, das Vergewaltigungsanklagen hervorrufen, in eine positive Herausforderung zu verwandeln.

## 5.2 Probleme der Beweisführung

Als „mission impossible“ bezeichnete ein Richter an der Kriegsverbrecherkammer Vergewaltigungsprozesse, wenn eine Anklage ausschließlich auf der Aussage der vergewaltigten Frau beruht. Er sagte dies, obwohl er eigentlich davon ausging, dass es zur Bestätigung der Aussage eines Vergewaltigungsopfers keiner zusätzlichen Beweismittel bedarf. Dennoch war die Frage der Beweisführung für fast alle interviewten AnklägerInnen und RichterInnen das größte Problem neben dem der Interaktion mit Vergewaltigungszeuginnen. Sie alle beklagten die wenigen Fakten, fast immer fehlende AugenzeugInnen und fehlende materielle Beweise. Angesichts der Vehemenz, mit der dies beklagt wurde, ist es erstaunlich, dass die derzeitige Verurteilungsrate bei Vergewaltigungen mit 82 Prozent relativ hoch liegt.

Die fehlenden materiellen Beweise führen, wie es scheint, zu einem größeren Bedarf nach mehr Einzelheiten, die den RichterInnen und AnklägerInnen aus ihrer Perspektive wiederum von den Zeuginnen aufgrund von Scham und Trauma verweigert werden. Es sei kein Problem, der Zeugin zu glauben, meinten einige RichterInnen, aber sie bräuchten für die Verurteilung mehr Beweise, „mehr Einzelheiten, mehr Fleisch, mehr Material“, wie es ein Richter ausdrückte. Möglicherweise ist auch dieses in erster Linie ein Kommunikationsproblem. Denn, wie eine Zeugin es sagte, sie habe es gehasst, von den Einzelheiten zu berichten, aber ihr sei klar gewesen, dass dies notwendig war.

Die Befragung nach Einzelheiten bei Vergewaltigungen stellen manche RichterInnen allerdings vor ein weiteres Problem – der, „Pornographisierung“ des Prozesses, wie eine Richterin es ausdrückte. Besonders die Medien, so war die Befürchtung, würden die für die Wahrheitsfindung notwendigen Details aufgreifen und erotisierend und aufreizend darüber berichten.

Wenn die Einzelheiten so entscheidend sind, die Zeuginnen aber als unfähig gesehen werden, diese vorzubringen, dann hängt eine Verurteilung ausschließlich von der Glaubwürdigkeit der Zeugin ab. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit jedoch setzt spezielle viktimologische und aussagepsychologische Kenntnisse über Vergewaltigungsopfer voraus, die oftmals nicht vorhanden sind und wiederum durch unbewusste stereotype Verhaltenserwartungen ersetzt werden. So ergab eine erste Recherche, dass die Glaubwürdigkeit von Zeuginnen in Vergewaltigungsprozessen vor der Kriegsverbrecherkammer relativ oft angezweifelt wird.<sup>18</sup>

## 6. Zeuginnenschutz<sup>19</sup>

Voyerismus und Stigma, so scheint es, erfordern besondere Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre von vergewaltigten Frauen. Diese Forderung wurde auch immer wieder von Frauenorganisationen und feministischen Aktivistinnen vorgetragen. Ein entmündigender Schutzautomatismus kann jedoch ebenfalls das gesellschaftliche Stigma verstärken. Zum einen, weil das hohe Ausmaß von Aussagen hinter verschlossenen Türen oder gar des gesamten Prozesses, wie in Sarajewo zweimal geschehen, das Geschehene erneut zum Verschwinden bringt und tabuisiert. Zum anderen, weil der besondere Schutz Frauen, im Unterschied zu Männern, als naturgegeben verletzlich präsentiert und damit Vorstellungen reproduziert, die Frauen zu Vergewaltigungsopfern prädestinieren. Die Frage lautet: Wie können die Interessen und die Privatsphäre von Frauen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, geschützt werden, ohne bestehende Weiblichkeitsmythen zu bestätigen und zu verstärken. Wie die Studie zeigt, wirft der „Schutz“ darüber hinaus für die Zeuginnen selbst auch Probleme auf.

Beide Gerichtshöfe bieten verschiedene Möglichkeiten, Zeuginnen vor Repressalien oder Rache zu schützen. Da das Jugoslawientribunal jedoch keine polizeilichen Aufgaben wahrnehmen kann, ist der physische Schutz auf die Zeit in Den Haag sowie die Hin- und Rückreise beschränkt. Das wichtigste Instrument, die Identität von Zeuginnen

<sup>18</sup> Kapitel 4.3, siehe auch den vorherigen Abschnitt über die Kriegsverbrecherkammer

<sup>19</sup> Kapitel 7

oder auch sehr persönliche Einzelheiten vor dem öffentlichen Zugriff – und damit auch vor potenziellen Bedrohungen – zu schützen, ist die Zusicherung von Vertraulichkeit. Dies kann in verschiedenen Stufen erfolgen. Die höchste Stufe, die der kompletten Anonymität von ZeugenInnen auch gegenüber dem Angeklagten, wurde vom Tribunal in einem der ersten Prozesse und nur ein einziges Mal bewilligt – im Falle eines Mannes, der sexuell angegriffen wurde. Der gängigste Schutz ist die Zuweisung von Pseudonymen. Darüber hinaus können ZeugInnen, wenn sie oder die Anklage dies beantragen, hinter einem Sichtschutz aussagen oder auch per Videoverbindung aus einem angrenzenden Raum. In besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit während bestimmter Aussagen ausgeschlossen werden. Beide Gerichtshöfe haben spezielle Abteilungen, die allerdings in unterschiedlichem Ausmaß für die Betreuung besonders zu schützender ZeugInnen zuständig sind. So obliegt etwa die physische Sicherheit beim Tribunal der Zeuginnenschutzabteilung, in Bosnien-Herzegowina aber der SIPA, einer speziellen Sicherheitspolizei.

Die Recherchen zur Studie ergaben, dass 87 Prozent der Zeuginnen, die vor dem Jugoslawien-Tribunal über Vergewaltigungen aussagten, dies unter Pseudonymen taten und zusätzlich weitere Möglichkeiten in Anspruch nahmen, ihre Identität vor der Öffentlichkeit geheim zu halten. Beinahe die Hälfte von ihnen sagte hinter verschlossenen Türen aus. Dies ist in Den Haag eine über die Jahre zunehmende Tendenz, während in Sarajewo umgekehrt der anfangs fast automatische Ausschluss der Öffentlichkeit von Vergewaltigungsprozessen nach vielseitigem Protest einer Einzelüberprüfung durch die Kammern gewichen ist. Wie Prozessbeobachtungen während des Erhebungszeitraums der Studie zeigten, wurde der Ausschluss der Öffentlichkeit durch die Kammern auch schon einige Male gegen den Willen der Zeugin verhängt. Eine genauere Betrachtung der angegebenen Gründe zeigte, dass hier weniger die Zeuginnen geschützt wurden. Vielmehr schützte die Kammer sich selbst vor unliebsamer öffentlicher Kritik. Auch die Anklagevertretung begründete Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit zuweilen damit, ihre eigene Anklagepolitik zu schützen, weil sie befürchtete, dass Namen von noch nicht verhafteten Tätern aus Versehen genannt werden könnten. Da dies jedoch immer passieren kann, müssten beinahe alle Prozesse unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

Manche Ankläger jedoch, so zeigten die Interviews, waren strikt gegen Aussagen hinter verschlossenen Türen. Sie waren der Meinung, dass das Gericht eine Aussage in die-

sen Fällen für weniger glaubwürdig hielte als eine öffentlich gemachte. Diese Ansicht wird möglicherweise verstärkt durch eine im Hinblick auf den Zeuginnenschutz verwirrende Gesetzes- und Vorschriftenlage in Sarajewo, die in der Praxis verschiedentlich zu einer Falschinterpretation zum Nachteil von Zeuginnen führte.

Der Zeuginnenschutz des Jugoslawien-Tribunals wird in der Verfahrensordnung geregelt, die im Laufe der Jahre immer wieder einmal erweitert wurde. Im Unterschied dazu regeln beim Gerichtshof in Sarajewo drei verschiedene Gesetzesblätter den Schutz und Status von Zeuginnen. Dies stiftet viel Verwirrung. Zeuginnen haben Anspruch auf besonderen Schutz, wenn sie entweder als „bedroht“ oder besonders „verletzlich“ gelten. Dabei besteht die Tendenz bei der Begründung von Schutzmaßnahmen, Männer eher in die Kategorie von außen „bedroht“ und Frauen, vor allem vergewaltigte Frauen, in die Kategorie „verletzlich“ einzuordnen. Wie die Zeuginneninterviews zeigen fühlen sich aber viele Zeuginnen sowohl physisch bedroht als auch in ihrer Privatsphäre verletztbar. Daher trägt eine solche Einteilung der Geschlechter diskriminierende Züge.

Darüber hinaus gibt es eine dritte Kategorie, die, obwohl sie „geschützte Personen“ (protected witnesses) lautet, nicht deckungsgleich ist mit „bedrohten“ und „verletzlichen“ Personen. „Geschützte Personen“ gelten als besonders gefährdet und haben das Anrecht auf eine besondere Anhörung durch das Gericht, bei der niemand außer den RichterInnen und dem Gerichtsschreiber anwesend ist. Die Aussage wird später im Prozess, in dem der Zeuge bzw. die Zeugin nicht persönlich aussagt, verlesen. Da es keine Möglichkeit zum Kreuzverhör gibt, kann allein auf Grundlage dieser Aussage kein Urteil gefällt werden. Wie die Studie zeigt, kam es jedoch in mindestens einem Prozess vor, dass der entsprechende Paragraph auf eine Zeugin angewendet wurde, die persönlich anwesend war und auch ins Kreuzverhör genommen wurde. Allerdings hatte sie unter Ausschluss der Öffentlichkeit ausgesagt. Unter fälschlicher Berufung auf ihren Status als „geschützte“ Person wurde ihre Aussage, obwohl glaubwürdig, als Beweis nicht zugelassen, da es auch keine zusätzlichen Beweismittel gab. Es ist offensichtlich, dass die Terminologie des „geschützten“ Zeugen Verwechslungen geradezu herausfordert, da sie sowohl allgemein angewendet wird für alle, denen irgendeine Schutzmaßnahme zugestanden wird, als auch speziell für diejenigen, die überhaupt nicht persönlich in der Hauptverhandlung aussagen.

## 7. Ansichten von Zeuginnen über Schutz und Sicherheit<sup>20</sup>

Die Antworten und Meinungen der befragten Zeuginnen zum Zeuginnenschutz waren einerseits verwirrend, andererseits glasklar. Zum einen herrschte bei vielen Befragten große Unklarheit darüber, auf welche Weise genau sie ausgesagt hatten und welcher Schutz ihnen zugestanden wurde. Dies galt insbesondere für Zeuginnen, die vor der Kriegsverbrecherkammer ausgesagt hatten und spiegelte die allgemeine Verwirrung wider. Zum anderen waren sich alle Befragten darin einig, dass es sowieso keinen effektiven Schutz gibt. Verschiedene Frauen brachten immer wieder neue Beispiele vor, wie ihre Namen oder Gesichter in Zeitungen erschienen, ihre vertraulichen Aussagen in Büchern. Dies geschah auch dann, wenn sie unter Ausschluss der Öffentlichkeit ausgesagt hatten. Bosnien, so war die einhellige Meinung auch unter RichterInnen und AnklägerInnen, sei ein großes Dorf, wo jeder jeden kenne und kein Geheimnis lange geheim bliebe. Allerdings waren die Zeuginnen auch der Meinung, dass eine Vertraulichkeit schon deswegen nicht gewährleistet werden könne, weil Angeklagte und Verteidigung die Identität der Zeuginnen kennen würden. Bei der Kriegsverbrecherkammer kommt erschwerend hinzu, dass Ausschluss der Öffentlichkeit keineswegs Ausschluss der gesamten Öffentlichkeit bedeutet. Auf Antrag können Verwandte des Angeklagten bei den Sitzungen anwesend sein ebenso wie internationale Beobachter, so beispielsweise der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, oder Wissenschaftler. Tatsächlich zeigen auch die Prozessbeobachtungen, dass nicht nur Zeuginnen sondern auch RichterInnen, AnklägerInnen und VerteidigerInnen Namen von geschützten Zeuginnen versehentlich aussprechen oder andere Informationen geben, die Rückschlüsse auf deren Identität zulassen.

Angesichts dieser Einschätzung ist es umso erstaunlicher, dass der überwiegende Teil der befragten Zeuginnen dennoch nicht identifizierbar und am liebsten unter Ausschluss der Öffentlichkeit aussagen wollte. 73 Prozent hatten hinter verschlossenen Türen ausgesagt und 90 Prozent von ihnen hatten es auch so gewollt. Viele waren sich dieses Widerspruchs bewusst, doch sie wollten das ihnen Mögliche tun, um sich und andere zu schützen. Die Gründe für geschützte Aussagen sind verschiedene; sexuelle Scham steht dabei nicht an erster Stelle.

Ein wichtiger Grund, der von internationalen Beobachtern oft als nicht mehr aktuell abgetan wird, lautete Sicherheit. Zehn Frauen hatten direkte Drohungen erhalten, darunter fünf Morddrohungen. Andere Einschüchterungsversuche

waren subtiler, wie zum Beispiel Anrufe, ohne dass sich jemand meldet. Auch wenn es in Bosnien keine direkten Kämpfe mehr gibt, so herrscht nach wie vor eine angespannte Stimmung zwischen der Mehrheits- und Minderheitsbevölkerung in den jeweiligen Gebieten. Angst und Verdächtigungen sind vielerorts noch an der Tagesordnung und das Netzwerk der Täter ist oft weit gespannt.

Ein weiterer Grund, den einige befragte Zeuginnen anführten, war ihre Verantwortung gegenüber anderen. Ihr Schweigen über das Geschehene oder auch über ihre Aussage vor Gericht, war ein fürsorgliches Schweigen, das Familienangehörige, vor allem Eltern und Kinder, aber auch Ehemänner, schützen sollte – die einen vor weiteren Sorgen, die anderen vor möglichen Schmähungen durch andere Kinder. Auch wollten sie vermeiden, dass anderes Leid in der Familie, das noch tiefer ging, angerührt wurde, wie der Tod von Geschwistern oder Vätern und Ehemännern. Aus diesen Gründen wurde dann auch eine Aussage vor Gericht vor der Familie geheim gehalten.

Geheime Aussagen können aber auch einem Selbstschutz dienen. Mit therapeutischer Unterstützung können Frauen lernen mit dem Vergangenen weiterzuleben, wobei ihre Eltern oder Geschwister in diesen Prozess oft nicht einbezogen sind. Diese wissen häufig nicht, wie sie ‚damit‘ umgehen sollen; was zu Entfremdungen oder Überfürsorge führen kann und wiederum die Belastung für die betroffenen Frauen erhöht. Auch haben einige Zeuginnen klar gestellt, dass sie es leid sind, immer nur als Opfer gesehen zu werden. „Ich will nicht, dass die Öffentlichkeit weiß, was ich durchlebt habe“, sagte etwa eine Frau. „Ich will einfach nicht mehr nur als Frau gesehen werden, die so was durchgemacht hat.“

*„Alle in der Stadt wissen, was mir passiert ist. Viele Frauen wurden hier während des Krieges vergewaltigt, aber nur über mich und [sie nennt zwei weitere Frauen] weiß die Gemeinde Bescheid. Alle Schutzmaßnahmen hatten den Zweck, dass die Leute nicht hinter meinem Rücken tratschen, wenn ich vorbeigehe und dass sie nicht sagen: ‚Wusstest du schon, dass sie schon wieder beim Gericht war‘.“*

Zeugin, ICTY und Kriegsverbrecherkammer, 16 Jahre zur Tatzeit

All die in der Studie angeführten Gründe zeigen, dass Frauen jenseits sexueller Scham und sozialen Ausgrenzungsängsten gute Gründe haben, ihr Privatleben zu schützen. Gerade die jüngeren Frauen wollen weitergehen und sich ein neues Leben aufbauen.

Manche Zeuginnen erlebten allerdings die Schutzmaßnahmen der Kriegsverbrecherkammer in Sarajevo eher als Bedrohung. Hier mangelt es noch an einem durchdachten, auch geschlechtsbezogenen Sicherheitskonzept und einer entsprechenden Schulung des Personals. Frauen berichteten, wie Angehörige der SIPA, die sie aus Sicherheitsgründen zum Gericht in Sarajevo begleiten sollten, sich mit ihnen an öffentlichen Orten treffen wollten oder aber sich von lokalen Polizisten den Weg zu ihrem Haus zeigen ließen. Damit wusste der ganze Ort Bescheid. Andere erhielten Anrufe von ihnen fremden Personen, die sich nach der Betreuung ihrer Kinder und dem Aufenthalt ihres Mannes während ihrer Aussage erkundigten. Dies diente zwar dazu, eine etwaige Kinderbetreuung durch das Gericht anzubieten, doch niemand traut in Bosnien-Herzegowina einem fremden Anrufer in einer solchen Situation.

Die vertrauliche Aussage kann auch finanzielle Konsequenzen haben. Nur das Gericht selbst kann einen einmal verhängten Schutzstatus aufheben. Oft wird er auf 30 Jahre verliehen. Eine zivilrechtliche Entschädigungsklage setzt aber die Offenlegung der Identität voraus und ist, sofern der Status nicht offiziell aufgehoben wird, damit nicht möglich.

Damit die als Schutz gedachten Maßnahmen sich nicht kurz- oder langfristig gegen die Frauen richten, müssen sie ihre Verhandlungsposition als Zeuginnen stärken. Wie die Beispiele in der Studie zeigen, ist gemeinsames Handeln und Auftreten eine Möglichkeit hierzu. Eine andere Möglichkeit ist die Rechtsvertretung. Während sich viele Angeklagte teure Anwälte leisten, konnten sich die interviewten Frauen nicht einmal einen Anwalt leisten, um zivilrechtlich gegen diejenigen vorzugehen, die entgegen eines Gerichtsbeschlusses ihre Identität als Zeugin veröffentlichen. Sie erhalten nirgendwo eine kompetente, unabhängige Beratung, wie sie sich gegenüber den Gerichten und als Zeugin zu ihrem Besten verhalten sollten. Obschon „bedrohte und verletzte Zeuginnen“ in Bosnien grundsätzlich einen Anspruch auf Rechtsbeistand haben, greift dies in der Realität nicht, weil die Finanzierung fehlt. Eine Möglichkeit bestünde jedoch darin, das UNHCR-Rechtshilfeprogramm für beispielsweise Opfer von Frauen- und Mädchenhandel auf Zeugen und Zeuginnen in Kriegsverbrecherprozessen auszuweiten. Aufgrund einer Übereinkunft mit dem bosnischen Ministerium für innere Sicherheit sind die AnwältInnen des Programms mit allen Befugnissen einer Rechtsvertretung ausgestattet. Die Zeugin könnte so mehr Kontrolle und Einfluss auf ihren Schutz nehmen und ihre Interessen individuell wahrnehmen.

## 8. Soziale Gerechtigkeit

Die Befragung der Zeuginnen ergab, dass es keine unrealistischen Erwartungen an die Gerichtshöfe gab. Die meisten Frauen waren sich über die Begrenztheit des Rechts bei der Herstellung von Gerechtigkeit bewusst, allerdings gehörte die Bestrafung der Täter für die meisten Befragten eindeutig dazu. Wichtige Elemente zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit waren:

- finanzielle und emotionale Unterstützung
- gesellschaftliche Anerkennung des erlittenen Leids
- Kriegsofferrente
- Anrecht auf menschenwürdige Wohnung, medizinische und therapeutische Hilfe

Dabei zeigte sich, dass verschiedene Lebenssituationen auch verschiedene Prioritäten hervorbrachten. Gesundheit war fast immer ein zentrales Thema während der Interviews. Fast alle Frauen mussten nach wie vor Medikamente nehmen; viele hatten mehrere Operationen hinter sich oder litten an chronischen Krankheiten. Für andere stand die Wohnungssituation im Vordergrund. Als Flüchtling drohte ihnen die Ausweisung aus ihren temporär zugewiesenen Wohnungen, doch sie wollten auf keinen Fall dorthin zurück, wo sie vergewaltigt worden waren und wo sie als Minderheit Diskriminierungen ausgesetzt wären. Diejenigen, die zurückgekehrt waren, nahmen oft verbittert zur Kenntnis, dass sie eigentlich nirgendwo hingehörten. So waren (muslimische) Frauen, deren Wohnort jetzt zur Republika Srpska gehörte, nicht nur als Minderheit vielfachen Diskriminierungen ausgesetzt, sie konnten außerdem dort auch nicht von der Kriegsofferrente der Föderation profitieren. Obwohl es einigen von ihnen aufgrund persönlicher Umstände ökonomisch wesentlich besser ging als den meisten Frauen in der Föderation, fühlten sie sich dennoch ausgeschlossen und von allen verlassen. Andere Frauen trieb die Sorge um ihre Kinder um, nicht nur im Hinblick auf eine vernünftige Ausbildung, sondern auch, weil sie als Kleinkinder die Vergewaltigungen miterlebt hatten und sich nun bei ihnen als jungen Menschen immer deutlicher eine bedrückende Symptomatik zeigte. Junge Frauen wiederum strebten häufig nach einem Neuanfang, wollten ihre Ausbildung beenden, in einem Beruf arbeiten, eine Familie gründen – trotz gesundheitlicher und psychologischer Probleme, trotz mancher Depressionen und vieler dunkler Stunden.

## 9. Kriegsofferrente

Es gibt in Bosnien-Herzegowina keine einheitliche staatliche Regelung für eine Opferentschädigung oder eine Opferrente. Wie vieles andere auch, wird dies in den beiden politischen Entitäten unterschiedlich gesetzlich geregelt. In der Föderation werden vergewaltigte Frauen seit 2006 explizit als Kriegsoffer anerkannt und im Unterschied zur Republika Srpska hängt der Status nicht von einer 60 Prozent physischen Schädigung ab. Bis September 2009 haben ca. 500 Frauen in der Föderation aufgrund dieses Gesetzes erfolgreich eine monatliche Rente von maximal umgerechnet 260 Euro beantragt. Viele Frauen, die ebenfalls vergewaltigt wurden, ziehen es allerdings vor, eine Rente als ehemalige Lagerinsassinnen zu beantragen, da hierfür meist eine Bestätigung durch das Rote Kreuz ausreicht. Über 80 Prozent der befragten Zeuginnen erhielten eine Opferrente. Von den 260 Euro müssen jedoch häufig vielköpfige Familien leben, einschließlich Großeltern, Schwiegereltern und Enkelkindern.

Wie die Studie zeigt, besteht das Hauptproblem bei der Beantragung der Föderations-Opferrente in dem Prozedere. Laut einer gesetzlichen Richtlinie müssen die Frauen zum Nachweis ihrer Vergewaltigung eine Aussage bei einer Nichtregierungsorganisation machen, die diese Aussage dokumentiert und ein entsprechendes Zertifikat ausstellt. Die Richtlinie nennt jedoch explizit nur eine Organisation in Sarajewo, die Vereinigung von Frauenkriegsopfern. Diese Organisation hat laut eigenen Angaben ausschließlich vergewaltigte Frauen als Mitglieder, die sich prinzipiell bereit erklären, vor Gericht auszusagen. Das Problem ist vielschichtig. Viele Frauen wissen weder, wie und wo sie diese Rente beantragen können noch, was sie als Gegenleistung zu erbringen haben. Einige Frauen berichteten, dass sie überrascht waren, als sie – zur Beantragung der Rente an die Vereinigung von Frauenkriegsopfern verwiesen – völlig unvorbereitet ihre ganze Geschichte erzählen mussten. Ihnen wurde auch nicht mitgeteilt, dass ihre Aussage an die Anklagebehörde der Kriegsverbrecherkammer weitergeleitet würde. Das heißt, in dem derzeitigen Prozedere ist keinerlei Vertraulichkeit gewährleistet noch wird in irgendeiner Weise kontrolliert, was mit den von den Frauen abgegebenen Berichten geschieht. Einige Frauen berichteten auch, dass Mitglieder der Organisation Druck auf sie ausübten, vor Gericht auszusagen, bis hin zur Androhung, anderenfalls das Zertifikat für die Opferrente zurückzuziehen.

Einige Frauen-Nichtregierungsorganisationen setzen sich derzeit für eine Änderung des Verfahrens ein, doch bis zum Abschluss der Studie war eine Änderung nicht in Sicht.

## 10. Forderungen und Empfehlungen<sup>21</sup>

Die Studie schließt mit einer Reihe von Empfehlungen, die von den Zeuginnen selbst während der Interviews gegeben wurden, als auch mit Empfehlungen von *medica mondiale*, die auf den Ergebnissen der Studie basieren. Im Folgenden werden einige der wichtigsten Empfehlungen ausschnittsweise wiedergegeben:

### 10.1 Empfehlungen der Zeuginnen an die Gerichte:

Die Zeuginnen forderten vor allem eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung im Bereich der Zeuginnenbetreuung, die medizinische Notfallhilfe und psychologische Betreuung einschließt. Sie verlangten respektvolle Behandlung auf Augenhöhe, ausführlichere Informationen und insgesamt mehr Kommunikation mit ihnen seitens des Gerichtes und der Anklagebehörde. Dabei sollte es jedoch nur ein oder zwei klar benannte AnsprechpartnerInnen geben, um eine Vertrauensbasis zu schaffen und Ängsten entgegen zu arbeiten. Besonders wichtig war vielen die Aufklärung über das gesamte Prozedere und über Verteidigungsstrategien. Diejenigen, die die Möglichkeit hatten, vorangegangene Aussagen von ihnen vor der Verhandlung einzusehen, betonten besonderes die größere Sicherheit, die sie daraus für sich und ihre Aussage gewonnen hatten. Darüber hinaus sollte es Zeuginnen erlaubt sein, untereinander auch während des Prozesses Kontakt zu halten, da die Gruppe als besonders stärkend erfahren wurde. Auf Wunsch der Zeugin sollte die Anwesenheit einer vertrauten Psychologin im Gerichtssaal und in Sichtweite der Zeugin gestattet sein.

### Empfehlungen an andere Frauen, die Vergewaltigungen überlebt hatten:

Viele der interviewten Frauen empfahlen eine Aussage vor Gericht, „weil es einem dann besser geht“, „weil nur so die Täter bestraft werden können“, „weil man die Chance dazu vielleicht nur einmal bekommt“, „weil es noch härter ist das Geschehene nur in der Seele mit sich zu tragen“. Denjenigen Frauen, die als Zeuginnen aussagen wollen, empfahlen sie eine gute psychologische und praktische Vorbereitung, sich strikt an die Wahrheit zu halten, sich über ihre Rechte zu informieren, gegebenenfalls eine Therapeutin auch während der Aussage neben sich sitzen zu haben, sich von der Verteidigung nicht einschüchtern zu lassen und klare Vereinbarungen mit dem Gericht zu treffen.

### Empfehlungen an Nichtregierungsorganisationen (NRO):

Einige der interviewten Frauen empfahlen den Aufbau einer internationalen Organisation von Frauen, die Vergewaltigung im Krieg überlebt hatten. Andere forderten mehr Transparenz von NRO darin, was mit den von ihnen gesammelten Berichten von vergewaltigten Frauen geschieht sowie eine strikte Nichteinmischung in ihre Entscheidung darüber, ob sie vor Gericht aussagen wollen oder nicht.

### Empfehlungen an den Staat von Bosnien-Herzegowina:

Viele Frauen empfahlen, so rasch wie möglich ein einheitliches Gesetz über die Opferrente zu erlassen, das für den gesamten Staat gilt. Sie empfahlen generell eine bessere landesweite Aufklärung über ihre Rechte als Opfer und mehr Transparenz in den Verfahren. Einige betonten vor allem eine verbesserte Qualifikation und Ausbildung aller an dem Entscheidungsverfahren Beteiligter im Hinblick auf ein besseres Verständnis von Vergewaltigung und einem respektvollen Umgang mit den Opfern.

## 10.2 Empfehlungen von *medica mondiale*

*medica mondiale* empfiehlt dem Staatsgerichtshof von Bosnien und Herzegowina, die Abteilung für ZeugInnenbetreuung grundsätzlich mit mehr Personal, mehr Finanzen und einem erweiterten Mandat auszustatten, das es dem Personal erlaubt, das Wohlergehen der von ihnen betreuten ZeugInnen auch nach der Aussage in größeren Abständen zu prüfen. Um den Erfolg in der Strafverfolgung sexualisierter Gewalt messbar zu machen, empfiehlt *medica mondiale* dringend die Anlegung einer anonymisierten Datenbank über ZeugInnen, die nach Alter, Geschlecht, Verbrechenstyp und Schutzmaßnahmen unterscheidet.

*medica mondiale* empfiehlt dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina die Gesetzgebung hinsichtlich Kriegsofferrente und Kriegsofferstatus landesweit einheitlich zu regeln und die entsprechenden gesetzlichen Änderungen vorzunehmen. Weiterhin an die Adresse des Ministerrats gerichtet befürwortet *medica mondiale* eine Änderung von Strafgesetzbuch und Verfahrensordnung im Hinblick auf sexualisierte Kriegsgewalt gemäß internationalem Standard. Vor allem sollten die Bestimmungen des Internationalen Strafgerichtshofs aufgenommen werden, die eine rechtliche Interessensvertretung und aktive Teilnahme von ZeugInnen an den Verfahren regeln. Darüber hinaus sollte das Verfah-

ren zur Anerkennung von Vergewaltigungsopfern als Kriegsopfer überprüft und zugunsten eines Verfahrens ersetzt werden, das einerseits Machtmissbrauch ausschließt, andererseits aber die Kompetenzen von Nichtregierungsorganisationen und deren über Jahre hinweg aufgebaute Vertrauensbeziehungen zu Vergewaltigungsopfern strukturell einbezieht. *medica mondiale* empfiehlt ebenfalls, Kriegsoffern, die vor Gericht als ZeugInnen ausgesagt haben, den Zugang zu freier Rechtsberatung zu ermöglichen sowie den Zugang zu Entschädigungen neu zu regeln, damit auch ZeugInnen, deren Identität geschützt ist, in deren Genuss kommen.

*medica mondiale* legt der Anklagebehörde dringend die Einrichtung eines ständigen Referats nahe, ausgestattet mit weit reichenden Weisungsbefugnissen, zur Entwicklung einer konsistenten Ermittlungs- und Anklagestrategie im Hinblick auf sexualisierte Kriegsgewalt. Darüber hinaus empfiehlt *medica mondiale* die Konsultation mit ehemaligen Zeuginnen, die über sexualisierte Gewalt ausgesagt haben, um direkt von ihnen zu erfahren, was in der Kommunikation mit weiteren Zeuginnen verbessert werden muss.

*medica mondiale* empfiehlt dem Hohen Justizrat von Bosnien und Herzegowina eine nationale Kommission mit der systematischen Untersuchung sexualisierter Gewalt während des Krieges zu beauftragen. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass RichterInnen und AnklägerInnen die notwendigen Qualifikationen für geschlechtersensible Vernehmungs- und Kommunikationstechniken insbesondere in Fällen sexualisierter Gewalt erhalten. Die Zusammensetzung von Gerichtskammern und Anklagebehörde sollte einem Geschlechterproporz folgen.

*medica mondiale* fordert die internationalen Geldgeber auf, den Aufbau freier Rechtsberatung für Überlebende sexualisierter Gewalt zu unterstützen, die Finanzierung der Kriegsverbrecherkammer sicherzustellen und die bessere Ausstattung vor allem der Bezirksgerichte hinsichtlich ZeugInnenschutz und ZeugInnenbetreuung sicherzustellen. Darüber hinaus muss die finanzielle Absicherung der Zentren und vor allem von Frauenorganisationen gewährleistet sein, die nach wie vor die größte Last in der therapeutischen Betreuung von Überlebenden sexualisierter Gewalt tragen.